

---

# ***Bericht***

Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt Bramsche  
Bramsche

Gebührenvorkalkulation für den Abwasserbeseitigungsbetrieb der  
Stadt Bramsche für das Jahr 2023

Auftrag: 0.0952189.001



<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
A. Auftrag und Aufgabenstellung .....	5
B. Ausgangslage .....	6
C. Ermittlung und Gliederung der Kosten .....	8
I. Gliederung der Kosten .....	8
II. Kalkulatorische Abschreibungen .....	8
III. Kalkulatorische Zinsen.....	10
IV. Betriebskosten.....	12
V. Auflösung Ertragszuschüsse.....	12
D. Ermittlung kostendeckender Abwassergebühren .....	13
I. Aufteilung der Kosten auf Leistungsbereiche .....	13
II. Gebührenbemessungsgrundlagen .....	15
E. Berechnung der Gebührenanteile je Leistungsbereich und der kostendeckenden Gebührensätze .....	19

## **Anlagen**

- 1 Betriebsabrechnungsbogen
- 2 Abwassermengen Großbetriebe
- 3 Niederschlagswassermengen
- 4 Übersicht Gebührenüber- und -unterdeckungen 2019
- 5 Übersicht Gebührenüber- und -unterdeckungen 2020
- 6 Übersicht Gebührenüber- und -unterdeckungen 2021
- 7 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von $\pm$ einer Einheit (€, % usw.) auftreten.
--



## A. Auftrag und Aufgabenstellung

1. Der Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt Bramsche (im Folgenden: Abwasserbeseitigungsbetrieb) erteilte uns mit Schreiben vom 25. Juni 2021 den Auftrag zur Erstellung der Gebührennachkalkulation für das Jahr 2021 sowie der Gebührenvorkalkulation 2023. Grundlage der Beauftragung war unser schriftliches Angebot vom 24. Juni 2021.
2. Die für die Bearbeitung der Gebührenvorkalkulation 2023 benötigten Daten und Unterlagen wurden uns jederzeit bereitwillig zur Verfügung gestellt, wofür wir uns an dieser Stelle bedanken.
3. Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit gelten - auch im Verhältnis zu Dritten - die als Anlage beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ vom 1. Januar 2017.
4. Unsere Arbeitsergebnisse sind ausschließlich an den Abwasserbeseitigungsbetrieb gerichtet. Soweit unsere Arbeitsergebnisse weiteren Dritten gegenüber verwendet werden sollen, bedarf dies unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung, die wir nicht unbillig verweigern werden. Diese Zustimmung wird aber nur erteilt, wenn der Dritte uns schriftlich bestätigt, dass auch ihm gegenüber eine Verantwortlichkeit nur nach Maßgabe der diesem Auftrag zu Grunde liegenden Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 besteht, und wenn uns ansonsten keinerlei Interessenkonflikte an einer Weitergabe hindern.
5. WIBERA ist einem nicht berechtigten Empfänger in Bezug auf unsere Ergebnisse in keinerlei Weise verpflichtet und verantwortlich. Wir übernehmen keine Haftung für Schäden, die ein nicht berechtigter Empfänger im Vertrauen auf unsere Ergebnisse erleidet.

## B. Ausgangslage

6. Die Abwasserbeseitigung der Stadt Bramsche wird seit dem 1. Januar 1997 als Eigenbetrieb der Stadt Bramsche geführt, dessen Betriebsführung der Stadtwerke Bramsche GmbH obliegt. Die Stadt Bramsche erhebt für die Inanspruchnahme der städtischen Abwasserbeseitigungsanlagen Gebühren und Beiträge, die nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) zu ermitteln sind. Wir haben im Rahmen des vorliegenden Gutachtens deshalb das NKAG, die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen sowie die einschlägige Rechtsprechung als Rechtsgrundlage herangezogen.
7. Für die Gebührenberechnung sind die Kosten der Einrichtung gem. § 5 NKAG nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Weichen am Ende des Kalkulationszeitraums die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ab, so ist die Kostenüberdeckung innerhalb der auf ihre Feststellung folgenden drei Jahre auszugleichen; eine Kostenunterdeckung soll innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden. Der Gebührenberechnung kann ein Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden, der drei Jahre nicht übersteigen soll.
8. Nach § 1 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Bramsche (Abgabensatzung) betreibt die Stadt die zentrale Schmutzwasserbeseitigung und die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung jeweils als öffentliche Einrichtung.
9. Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren.
10. Die Stadt Bramsche erhebt gem. § 1 Abs. 2 der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung für die Inanspruchnahme der städtischen Abwasserbeseitigungsanlagen
  - Beiträge zur Deckung ihres Aufwandes für die jeweilige öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Abwasserbeiträge),
  - Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz) und
  - Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage (Abwassergebühren).
11. Nach § 19 Abgabensatzung für den Abwasserbeseitigungsbetrieb erhebt die Stadt eine Gebühr von 1,69 EUR/m<sup>3</sup> für Schmutzwasser, Zusatzgebühren für das Einleiten von Abwasser mit einem erhöhten Verschmutzungsgrad von mehr als 1.000 CSB in Höhe von 0,00062 EUR/CSB/m<sup>3</sup> und Gebühren für die Einleitung von Kühlwasser von 0,49 EUR/m<sup>3</sup>. Für die Niederschlagswasserbeseitigung werden je - mit Abflussbeiwerten - gewichtetem m<sup>2</sup> bebauter/versiegelter Grundstücksfläche 0,27 EUR/a erhoben.

12. Daneben betreibt die Stadt Bramsche die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Gruben und Hauskläranlagen) als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Abwasserbeseitigungssatzung.
13. Die Benutzungsgebühr im Jahr 2022 beträgt für die Abwasserbeseitigung aus Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben:
- Grundgebühr pro Grube und Abfuhr      84,49 EUR
  - Beseitigungskosten
    - a) aus abflusslosen Gruben      26,71 EUR/m<sup>3</sup>
    - b) aus Kleinkläranlagen      31,57 EUR/m<sup>3</sup>

## C. Ermittlung und Gliederung der Kosten

### I. Gliederung der Kosten

14. Die Gebührenkalkulation ist nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen vorzunehmen. Hierbei ist zu beachten, dass im NKAG die in die Gebühren einzurechnenden Kostenarten nicht erschöpfend aufgezählt sind. Der betriebswirtschaftliche Kostenbegriff bedarf daher der Auslegung. Betriebswirtschaftlich werden „Kosten“ als in Geld bewerteter Verzehr von Gütern und Dienstleistungen zum Zwecke der betrieblichen Leistungserstellung innerhalb einer Periode (z. B. Rechnungsjahr) definiert. Die betriebswirtschaftlichen Kosten erfassen somit nicht nur die ausgabengleichen, sondern auch die kalkulatorischen Kosten. An kalkulatorischen Kosten sind v. a. kalkulatorische Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen zu berücksichtigen. Diese beiden Kostenarten machen bei kapitalintensiven Entwässerungsanlagen einen bedeutenden Teil der Gesamtkosten aus. Die voraussichtlichen Gesamtkosten verteilen sich wie folgt auf die Kostenarten:

Kostenartengruppen	2023 EUR
Materialaufwand	1.038.500
Aufwand für bezogene Leistungen	838.500
Personalaufwand	987.623
kalkulatorische Abschreibungen	1.608.597
kalkulatorische Zinsen	289.652
sonstige betriebliche Aufwendungen	490.910
sonstige betriebliche Erträge	-20.650
Auflösung Abzugskapital	-336.040
<b>Gesamt</b>	<b>4.897.092</b>

15. Nachfolgend werden die wesentlichen ansatzfähigen Kostenarten näher erläutert.

### II. Kalkulatorische Abschreibungen

16. Nach § 5 Abs. 2 Satz 4 NKAG sind Abschreibungen nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig zu bemessen (lineare Abschreibung). Sie stellen den Werteverzehr in einer bestimmten Periode dar. Eine degressive oder progressive Abschreibung ist nicht zulässig. Die Berechnung der Abschreibungen kann gem. § 5 Abs. 2 Satz 7 NKAG ausgehend von den Anschaffungs- und Herstellungswerten oder den Wiederbeschaffungszeitwerten erfolgen.
17. Bei den Wiederbeschaffungszeitwerten handelt es sich um den Preis, der für die Erneuerung eines Vermögensgegenstandes zum Bewertungszeitpunkt aufgewendet werden müsste. Ziel einer Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwerte ist die Erreichung der Substanzerhaltung der Einrichtung. Da sich die Abschreibung an dem aktuellen Neupreis eines Anlagegutes ausrichtet werden Abschreibungserlöse erwirtschaftet, die es ermöglichen auch unter Berücksichtigung von

Preissteigerungen die eingesetzten Anlagegüter neu zu beschaffen.<sup>1</sup> Der Gebührenzahler erhält bei der Anwendung des Wiederbeschaffungszeitwertes als Abschreibungsbasis den jeweiligen Gegenwert zu Marktpreisen, der im Zeitpunkt der Inanspruchnahme gegeben ist.<sup>2</sup>

18. Die Stadt Bramsche hat sich zum Kalkulationszeitraum 2020 zu einer Umstellung der Abschreibungsbasis von den Anschaffungs-/Herstellungskosten auf die Wiederbeschaffungszeitwerte entschieden. Die rechnerische Ableitung der Wiederbeschaffungszeitwerte aus den Anschaffungs-/Herstellungskosten der Anlagegüter erfolgte nach dem sog. Indexverfahren. Dieses Verfahren setzt auf den Anschaffungs-/Herstellungskosten der Anlagegüter auf. Zur Ermittlung der Wiederbeschaffungszeitwerte werden die Anschaffungs-/Herstellungskosten gem. der Anlagenbuchhaltung des Abwasserbeseitigungsbetriebes unter Verwendung geeigneter Indexreihen zur Preisentwicklung auf aktuelle Wiederbeschaffungszeitwerte hochgerechnet. Hierzu wurden entsprechende Indexreihen unseres Hauses (sog. WIBERA-Indexreihen) angewandt. Hierbei handelt es sich um spezifisch abgeleitete Indexreihen für die Ver- und Entsorgungswirtschaft. Die Fortschreibung der für das Jahr 2021 feststehenden Indexwerte auf das Jahr 2023 erfolgte anhand der mittleren Preissteigerung der Jahre 2016 bis 2021. Aus den Wiederbeschaffungszeitwerten lassen sich wiederum die Abschreibungen unter Berücksichtigung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern der Anlagegüter ableiten.
19. Neben den Abschreibungen auf das im Jahr 2021 vorhandene Anlagevermögen wurden auch die Abschreibungen der für die Jahre 2022 und 2023 geplanten Anlagenzugänge berücksichtigt. Es ergeben sich folgende Abschreibungsansätze je Leistungsbereich:

	AfA AHK EUR	AfA WBZW EUR
Schmutzwasserableitung	319.560	699.720
Schmutzwasserreinigung	364.992	475.120
Niederschlagswasserableitung	199.893	415.403
allg. Kostenstellen	16.902	18.354
<b>Summe</b>	<b>901.347</b>	<b>1.608.597</b>

20. Für 2023 ergeben sich kalkulatorische Abschreibungen auf Basis der Wiederbeschaffungszeitwerte von insgesamt 1.608.597 EUR.

<sup>1</sup> Vgl. Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Kommentar von Schulte/Wiesemann zu § 6 KAG NW, 33. Erg.Lfg., Sept. 2005, Rdnr. 142.

<sup>2</sup> Vgl. Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Kommentar von Lichtenfeld (Besonderheiten NKAG) zu § 6 KAG NW, 54. Erg.Lfg., März 2016, Rdnr. 734a.

### III. Kalkulatorische Zinsen

21. Gemäß § 5 Abs. 2 NKAG gehört zu den nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermittelnden Kosten auch eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals. Sie soll das gesamte aufgewandte Kapital erfassen, also auch das darin enthaltene anteilige Eigenkapital. Aufgewandt ist das zur Leistungserstellung in der jeweiligen Rechnungsperiode in der Einrichtung gebundene Kapital. Gebunden ist das noch nicht abgeschriebene - und damit noch nicht refinanzierte - Anlagevermögen. Ausgangswert der Verzinsung bilden die Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der Abschreibungen. Soweit Kapitalanteile durch Beiträge und Zuschüsse Dritter aufgebracht werden, bleiben diese bei der Verzinsung außer Ansatz, denn dafür fallen weder Fremdkapitalzinsen an, noch wurde eigenes Kapital gebunden.
22. Das NKAG schreibt keine konkrete Zinssatzhöhe fest, sondern verweist hier auf eine „Angemessenheit“ des Zinssatzes. Das VG Göttingen (Urteil vom 18. Juli 2012, AZ 3 A 34/10) hat hierzu geurteilt, dass auf einen gewichteten durchschnittlichen Gesamtkapitalansatz abzustellen ist, der neben den Effektivzinssätzen für Kommunalkredite der vergangenen fünf Haushaltsjahre auch die marktüblichen Habenzinssätze für mittelfristige risikofreie Geldanlagen für diesen Zeitraum berücksichtigt. Obgleich dieses Urteil noch nicht obergerichtlich bestätigt wurde, hat es bereits Berücksichtigung in der einschlägigen Kommentierung gefunden und sollte daher bei der Ermittlung eines kalkulatorischen Zinssatzes einbezogen werden.<sup>3</sup>
23. Die Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen 2023 ist daher in Anlehnung an das Urteil des VG Göttingen erfolgt. In einem ersten Schritt sind ausgehend vom aufgewandten (zu verzinsenden) Kapital und dem Fremdkapital des Abwasserbeseitigungsbetriebes laut Zins- und Tilgungsplan des Jahres 2023 der Fremdkapital- und Eigenkapitalanteil ermittelt worden.

Fremd- und Eigenkapitalquote	2023 EUR	2023 %
Fremdkapital	6.183.843	52,09
Eigenkapital	5.687.150	47,91
<b>Aufgewandtes Kapital</b>	<b>11.870.993</b>	<b>100,00</b>

24. Für das Fremdkapital ist der gewichtete durchschnittliche Fremdkapitalzinssatz des Abwasserbeseitigungsbetriebes berücksichtigt worden. Dieser wurde anhand des durchschnittlichen Darlehensbestandes des Jahres 2023 gemäß des Zins- und Tilgungsplanes abgeleitet und bildet somit die tatsächliche Zinsbelastung des Abwasserbeseitigungsbetriebes für den Fremdkapitalanteil ab. Der Zinssatz beläuft sich auf 3,28 %.

<sup>3</sup> Vgl. Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Kommentar von Lichtenfeld (Besonderheiten NKAG) zu § 6 KAG NW, 48. Erg.Lfg., März 2013, Rdnr. 735b.

25. Zur Ermittlung eines angemessenen Zinssatzes für den Eigenkapitalanteil wurde auf die Daten der Bundesbank zu den Abzinsungssätzen gemäß § 253 Abs. 2 HGB zur Abzinsung von Rückstellungen zurückgegriffen. Diese Abzinsungssätze bilden einen durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre ab und geben einen Zinssatz in Abhängigkeit von der Restlaufzeit an. Im Rahmen der handelsrechtlichen Abzinsung von Rückstellungen sollen diese Zinssätze die zu erwartende Zinsertragsentwicklung der Rückstellungen bei einer Anlage bis zum Inanspruchnahmezeitpunkt abbilden. Sie können daher u. E. als Ermittlungsgrundlage für die Festlegung eines Verzinsungssatzes für den Eigenkapitalanteil innerhalb der kalkulatorischen Verzinsung genutzt werden, da durch den Eigenbetrieb keine langfristigen Geldanlagen getätigt werden. Um den für die Kalkulation anzuwendenden Zinssatz gemäß § 253 Abs. 2 HGB abzuleiten, ist als Restlaufzeit die durchschnittliche Restnutzungsdauer des Anlagevermögens angenommen worden. Diese beläuft sich auf 23,24 Jahre. Es ist daher der von der Bundesbank ermittelte Zinssatz bei einer Restlaufzeit von 23 Jahren angesetzt worden. Dieser beträgt 1,52 %.
26. Die so ermittelten Zinssätze sind mit der Fremd- und der Eigenkapitalquote gewichtet worden. Im Ergebnis erhält man einen gewichteten Mischzinssatz für die kalkulatorische Verzinsung in Höhe von 2,44 %.

<b>Ermittlung kalkulatorischer Zinssatz</b>	<b>Zinssatz %</b>	<b>Quote %</b>
Fremdkapital	3,28	52,09
Eigenkapital	1,52	47,91
<b>Kalkulatorischer Zinssatz</b>	<b>2,44</b>	

27. Für 2023 ergeben sich kalkulatorische Zinsen von insgesamt 289.652 EUR. Die kalkulatorischen Zinsen wurden entsprechend dem zu verzinsenden aufgewandten Kapital auf die Kostenstellen aufgeteilt (vgl. Anlage 1).

#### IV. Betriebskosten

28. Die Betriebskosten (3.355.533 EUR) setzen sich aus den Material-, Personal- und sonstigen betrieblichen Kosten sowie den bezogenen Leistungen zusammen. Den Betriebskostenansätzen für 2023 liegen die uns vom Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt Bramsche zur Verfügung gestellten Plandaten zugrunde.

#### V. Auflösung Ertragszuschüsse

29. Gemäß Eigenbetriebsverordnung können die abzuschreibenden Werte der Anlagen, für die Zuschüsse Nutzungsberechtigter (Kanalanschlussbeiträge) gezahlt wurden, um die erhaltenen Ertragszuschüsse vermindert werden (direktes Verfahren) oder die Ertragszuschüsse werden als Passivposten in der Bilanz ausgewiesen und erlöswirksam aufgelöst (indirektes Verfahren).
30. Die Abwasserbeseitigung der Stadt Bramsche hat sich für das indirekte Verfahren entschieden. Werden Ertragszuschüsse passiviert, so sind sie jährlich mit 1/20 aufzulösen. Für die Abwasserbeseitigung ist jedoch eine abweichende Auflösungsrate von 3 % zugelassen, da das Anlagevermögen der Abwasserbeseitigung (Kanalnetz) in der Regel langlebiger ist als die Leitungsnetze der Versorgungsbetriebe.
31. Daher werden die erhaltenen Ertragszuschüsse vom Abwasserbeseitigungsbetrieb bilanziell mit jährlich 3,03 % aufgelöst. Diese Auflösungsbeträge werden auch in den Gebührenbedarfsberechnungen der Schmutz- und Niederschlagswasserentwässerung erlöswirksam berücksichtigt, wodurch sich eine Minderung der über Gebühren zu deckenden Kosten ergibt. Wir haben nach Prüfung folgende Auflösungsbeträge aus den Aufstellungen des Abwasserbetriebes übernommen:

<b>Auflösung Abwasserbeiträge</b>	<b>2023 EUR</b>
Schmutzwasser	225.685
Regenwasser - private Anschlussnehmer	43.390
Regenwasser - Stadt	66.965
<b>Summe</b>	<b>336.040</b>

## D. Ermittlung kostendeckender Abwassergebühren

### I. Aufteilung der Kosten auf Leistungsbereiche

32. Die unterschiedlichen Entwässerungsleistungen des Abwasserbeseitigungsbetriebes müssen gemäß dem gebührenrechtlichen Äquivalenzprinzip, nach dem ein angemessenes Verhältnis zwischen der Gebühr und dem Wert der Leistung bestehen muss, auch in unterschiedlichen Gebührensätzen bzw. Gebührenanteilen (z. B. Gebührenanteil Schmutzwassersammlung, Gebührenanteil Regenwassersammlung) zum Ausdruck kommen. Um der unterschiedlich intensiven Inanspruchnahme der Abwasserbeseitigungsanlagen durch die Benutzer Rechnung tragen zu können, mussten deshalb vor der eigentlichen Berechnung der einzelnen Gebührenanteile die Gesamtkosten der Abwasserbeseitigung zunächst auf die Leistungsbereiche Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung aufgeteilt werden. Die in der folgenden Tabelle dargestellten Ergebnisse der Kostenaufteilung können im Detail in dem als Anlage 1 beigefügten Betriebsabrechnungsbogen nachvollzogen werden.

Bezeichnung der Hauptkostenstelle		Schmutzwasser- beseitigung EUR	Niederschlags- wasser- beseitigung EUR
957100	Schmutzwasser-Kanäle	411.332	
957150	Schmutzw.-Grundstückshausanschl.	204.475	
956100	Schmutzw.-Pumpwerke	552.454	
956400	Schmutzw.-Druckrohrleitungen	<u>118.462</u>	
	<b>Schmutzwassersammlung</b>	<b>1.286.722</b>	
957200	Regenwasser-Kanäle		393.982
957210	Regenwasser-Druckrohrkanäle		1.375
957250	Regenwasser-Grundstückshausanschl.		38.608
957500	Regenrückhaltebecken		175.527
956150	Regenwasser-Pumpwerke		<u>869</u>
	<b>Niederschlagswassersammlung</b>		<b>610.360</b>
958110	Mechanische Reinigungsstufe	520.338	
958200	Schmutzw.-Speicherbecken	<u>99.813</u>	
	<b>Mechanische Reinigung</b>	<b>620.151</b>	
958300	Biologische Reinigungsstufe	1.029.413	
958400	Chemische Reinigungsstufe	132.287	
958500	Nachklärung	<u>177.557</u>	
	<b>Biol. und chem. Reinigung</b>	<b>1.339.257</b>	
959100	Klärschlammbehandlung	596.229	
959200	Schlammentsorgung	<u>408.965</u>	
	<b>Schlammbehandlung und -entsorgung</b>	<b>1.005.194</b>	
959300	Schlämme aus Kleinkläranlagen	35.408	
	<b>Gesamt</b>	<b>4.286.732</b>	<b>610.360</b>

33. Für die Ermittlung der Gebührenbedarfe 2023 waren außerdem Gebührenüber- bzw. -unterdeckungen aus Vorjahren zu berücksichtigen. Aufgrund der Möglichkeit, die Über-/Unterdeckungen über maximal drei Folgejahre zu verteilen (Vgl. Tz. 7), wurden in der Kalkulation für das Jahr 2023 folgende Gebührenunter- bzw. -überdeckungen aus den Jahren 2019, 2020 und 2021 berücksichtigt:

<b>verrechnete Gebührenüberdeckungen (+) Gebührenunterdeckungen (-)</b>	<b>aus 2019 EUR</b>	<b>aus 2020 EUR</b>	<b>aus 2021 EUR</b>	<b>Summe EUR</b>
Schmutzwasser	181.162	0	-119.750	61.412
Starkverschmutzerzuschläge	84.377	-1.031	-28.626	54.719
Hauskläranlagen	0	0	0	0
abflusslose Gruben	0,0	0,0	0,0	0
Grundstücksentwässerung	33.381	0	0	33.381
Straßenentwässerung	686	0	0	686

34. Die Ermittlung der Über- und Unterdeckungen der Jahre 2019, 2020 und 2021 haben wir im Auftrag des Abwasserbeseitigungsbetriebs auf Grundlage der uns zur Verfügung gestellten Dateien zur Kostenentwicklung sowie zu Mengendaten und Erlösen durchgeführt. Die entsprechenden Ergebnisse sind als Anlagen 4, 5 und 6 beigelegt. Aus dem Jahr 2019 wurden jeweils die noch zu verrechnenden Anteile der Über-/Unterdeckungen berücksichtigt. Aus den Jahren 2020 und 2021 wurde bei den einzelnen Gebäuhrentatbeständen jeweils verschiedene Anteile der diesen Gebäuhrentatbeständen zurechenbaren Über- bzw. Unterdeckungen angesetzt.
35. Während die Kosten der Schmutzwasserentwässerung in voller Höhe der Ermittlung der verschiedenen Schmutzwassergebührentatbestände zugrunde gelegt werden können, muss für die Niederschlagsentwässerung noch eine Kostenaufteilung, und zwar auf die Niederschlagsentwässerung der privaten Grundstücke sowie auf die der öffentlichen Straßen und Plätze erfolgen. Die Kosten für die Entwässerung der privaten Grundstücke fließen in die Ermittlung der Niederschlagswassergebühren ein, während die Kosten der Straßenentwässerung von der Stadt Bramsche zu tragen sind. Der Ansatz der zu veranlagenden Grundstücksflächen erfolgt je nach Beschaffenheit der befestigten/bebauten Flächen unter Berücksichtigung sog. Abflussbeiwerte. Nach nicht von uns geprüften Angaben des Abwasserbeseitigungsbetriebes ist für das Jahr 2023 folgende Flächenaufteilung anzusetzen:

<b>mit Abflussbeiwerten gewichtete Flächen</b>	<b>m<sup>2</sup></b>	<b>%</b>
bebaute/befestigte Grundstücksflächen	1.563.000	68,03
entwässerte öffentliche Flächen	734.653	31,97
<b>Gesamt</b>	<b>2.297.653</b>	<b>100,00</b>

36. Hiernach ergibt sich folgende Aufteilung der Kostenstellen der Niederschlagsentwässerung:

Kostenstellen	Grundstücks- entwässerung		Straßen- entwässerung	
	in %	EUR	in %	EUR
Regenwasser-Kanäle	68,03	377.186	31,97	177.255
./. Kalk. Zinsen auf Baukostenzuschüsse		16.433		33.670
./. Auflösung Baukostenzuschüsse		43.390		66.965
Regenwasser-Druckrohrkanäle	68,03	935	31,97	440
Regenwasser-Grundstückshausanschl.	100,00	38.608	0,00	0
Regenrückhaltebecken	68,03	119.411	31,97	56.116
Regenwasser-Pumpwerke	68,03	591	31,97	278
Zwischensumme I	610.360 EUR	476.907		133.453
+ Unterdeckungen Vorjahre		0		0
./. Überdeckungen Vorjahre		33.381		686
Zwischensumme II	576.294 EUR	443.527		132.767
./. Gebühren Kühlwassereinleitung	68,03	16.490	31,97	7.750
<b>Gebührenbedarf bzw. Kostenerstattung</b>		<b>427.036</b>		<b>125.018</b>

37. Aufgrund der in unterschiedlicher Höhe erfolgten Finanzierung der Straßen- und Grundstücksentwässerung über Baukostenzuschüsse der Stadt bzw. Beiträge der Gebührenzahler wurden die sich hieraus ergebenden kalkulatorischen Zinsminderungen und Auflösungsbeträge den beiden Bereichen exakt zugeordnet und nicht entsprechend der Flächenanteile aufgeschlüsselt.<sup>4</sup>
38. Die Gebühren für die Kühlwassereinleitung sind als Nebenerträge anzusetzen und mindern somit den Gebührenbedarf bzw. die Kostenerstattung.

## II. Gebührenbemessungsgrundlagen

39. Benutzungsgebühren sind - anders als Steuern - ein spezielles Entgelt für die Inanspruchnahme einer öffentlichen Einrichtung, für das der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gilt. Das bedeutet, dass - wie bereits oben erwähnt - zwischen Leistung und Gegenleistung ein angemessenes Verhältnis bestehen muss (Äquivalenzprinzip). Diesen Anforderungen wird in vollem Umfang für jede Gebührenart jeweils nur der so genannte Wirklichkeitsmaßstab gerecht, der die Gegenleistung nach konkretem, genau ermitteltem Umfang der Leistung bemisst. So enthält § 5 Abs. 3 NKAG die Bestimmung, dass die Gebühren grundsätzlich nach dem Umfang und der Art der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zu bemessen sind. Wirklichkeitsmaßstab wäre bei den Entwässerungsgebühren die Menge der tatsächlich der Entwässerungseinrichtung zugeführten Abwässer unter Berücksichtigung des jeweiligen Verschmutzungsgrades oder der Reinigungsschwierigkeit.

<sup>4</sup> Aufgrund dieser exakten Zuordnung weichen die unter der Position Regenwasser-Kanäle ausgewiesenen Kosten um die Berichtigung der kalkulatorischen Zinsen und die Auflösung der Baukostenzuschüsse von den Angaben in der Tabelle in Tz. 32 ab. Per Saldo ergeben sich jedoch in den beiden Darstellungen Gesamtkosten von 610.360 € (vgl. Zwischensumme I)

Die Ermittlung dieser tatsächlichen Leistungen würde die Stadt aber vor nahezu unüberwindbare Schwierigkeiten stellen und einen unangemessen hohen Verwaltungsaufwand erfordern. Die Ausführungsbestimmungen zum NKAG enthalten deshalb zusätzlich die Bestimmung, dass dann, wenn der Wirklichkeitsmaßstab nur unter besonderen Schwierigkeiten oder unter wirtschaftlich nicht vertretbarem Aufwand bestimmt werden kann, ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab gewählt werden kann, der nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zur Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung stehen darf (Willkürverbot). Die Gemeinden und Städte können unter mehreren denkbaren Wahrscheinlichkeitsmaßstäben denjenigen auswählen, der ihnen als sachgerecht erscheint; dabei dürfen auch Erwägungen der Praktikabilität berücksichtigt werden.

40. Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab soll demnach der wirklichen Leistung der Einrichtung möglichst nahekommen und mithin den Schluss zulassen, dass die zu entrichtende Gebühr im Großen und Ganzen dem Ausmaß der Benutzung entspricht und die einzelnen Benutzer ihren Verhältnissen nach gleichmäßig belastet werden.
41. Die von der Stadt Bramsche angewandten Gebührenbemessungsmaßstäbe für die Abwasserbeseitigung sind in § 19 Abgabensatzung für den Abwasserbeseitigungsbetrieb festgelegt. Hiernach werden die laufenden Benutzungsgebühren errechnet für
  1. das Einleiten von Schmutzwasser nach der Schmutzwassermenge. Berechnungseinheit ist 1 m<sup>3</sup> Schmutzwasser;
  2. das Einleiten von Niederschlagswasser nach der bebauten und befestigten Grundstücksfläche, soweit die Entwässerung dieser Flächen mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage erfolgt und
  3. das Einleiten von unverschmutztem Kühlwasser in die Regenwasserleitung nach der im Berechnungszeitraum eingeleiteten Menge. Berechnungseinheit ist 1 m<sup>3</sup> Kühlwasser.
42. Für das Einleiten von Abwasser mit einem erhöhten Verschmutzungsgrad werden Zusatzgebühren festgelegt. Bisher erfolgte hierbei ausschließlich eine Berücksichtigung auf Grundlage des chemischen Sauerstoffbedarfs (CSB). Aufgrund der Entwicklung der Schmutzfrachten und zur Ermöglichung der weiteren Einleitung entsprechend belasteter Abwässer beabsichtigt der Abwasserbetrieb ab 2023 auch Starkverschmutzerzuschläge in Abhängigkeit von der Phosphor-Belastung (P) und von der Ammonium-Belastung (NH<sub>4</sub>) einzuführen. Diese Starkverschmutzerzuschläge kommen zum Tragen, wenn die maximale Belastung häuslicher Abwässer überschritten wird (P > 100 mg/l; NH<sub>4</sub> > 35 mg/l). Hinsichtlich der zusätzlichen Starkverschmutzerzuschläge wird die erhöhte Belastung der biologischen und chemischen Reinigungsstufe berücksichtigt. Hinsichtlich der Phosphor-Belastung ergibt sich eine lineare Mehrbelastung und hinsichtlich Ammonium-Belastung eine hälftige Mehrbelastung.
43. Bei dem Gebührenbemessungsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung handelt es sich um den von der Rechtsprechung anerkannten modifizierten Frischwassermaßstab. Für das Einleiten von

Niederschlagswasser wird die bebaute und befestigte Grundstücksfläche ebenfalls von der Rechtsprechung anerkannt. Die Berechnung der Niederschlagswassergebühren erfolgt je abflussbeiwertgewichtetem m<sup>2</sup> bebauter und befestigter Grundstücksfläche.

44. Nach Ermittlung der im Bereich des Klärwerks anzusetzenden hydraulischen Schmutzwassermengen war eine Aufteilung dieser Mengen auf unterschiedliche Einleiter- und Verschmutzungsgruppen erforderlich, um die Mengenanteile der Verschmutzungsgruppen mit den kalkulatorischen Verschmutzungsgraden (Äquivalenzziffern) multiplizieren und sogenannte äquivalente Schmutzwassermengen ermitteln zu können. Dabei haben wir in Absprache mit dem Abwasserbeseitigungsbetrieb für Abwässer aus Hauskläranlagen einen Verschmutzungsgrad von 5,0 angesetzt. Dies unterstellt, dass das aus Hauskläranlagen stammende Abwasser im Durchschnitt fünfmal so stark verschmutzt ist wie normalverschmutztes häusliches oder kleingewerbliches Abwasser mit durchschnittlich bis 1.000 CSB [mg O<sub>2</sub>/l] und entsprechend erhöhte Mengen an absetzbaren Stoffen aufweist. Im Bereich der Schlammbehandlung und -entsorgung kam es aufgrund der hohen Starkverschmutzereinleitungsmengen der letzten Jahre zu einem signifikanten Anstieg des Schlammanfalls. Daher wurde aus den Daten der Jahre 2015 bis 2019 ein Gewichtungsfaktor zur Berücksichtigung des zusätzlichen Schlammanfalls aus den Starkverschmutzermengen abgeleitet und bei der Ermittlung der Starkverschmutzerzuschläge berücksichtigt.
45. In einem letzten Schritt sind die nach Einleitergruppen differenzierten Schmutzwassermengen in den verschiedenen Leistungsbereichen (z. B. Schmutzwassersammlung, Mechanik, Biologie, Schlammbehandlung und Fäkalannahmestation) auszuweisen. Die äquivalenten Abwassermengen der verschiedenen Leistungsbereiche für das Jahr 2023 haben wir wie folgt ermittelt:

### Äquivalente Abwassermengen 2023

	m <sup>3</sup>
1. Leistungsbereich Schmutzwassersammlung	
a) Von den Stadtwerken Bramsche abzurechnende Abwassermengen	799.410
b) Vom Wasserverband Bersenbrück abzurechnende Abwassermengen	545.288
c) Abwassermengen der Großbetriebe	530.600
d) Abwassermengen der Hauswasserversorger	8.100
e) Abwassermengen aus Regenwassernutzungsanlagen	9.700
<b>Schmutzwassersammlung gesamt</b>	<b>1.893.098</b>
2. Leistungsbereich mechanische Schmutzwasserreinigung	
a) Abwassermengen wie unter 1.	1.893.098
b) Angelieferte Schlämme aus Hauskläranlagen	780
c) Abwassermengen abflusslose Gruben	60
<b>Mechanische Schmutzwasserreinigung gesamt</b>	<b>1.893.938</b>

3. Leistungsbereich biologische und chemische SW-Reinigung	
a) Abwassermengen Bramsche	799.410
b) Abwassermengen Wasserverb. Bersenbrück	545.288
c) Abwassermengen der Großbetriebe	
530.600 m <sup>3</sup> x Äquivalenzziffer 1,0	530.600
c1) 435.600 m <sup>3</sup> x mittlere Äquivalenzziffer CSB größer 1,0 rd. 0,849 (siehe Anlage 2)	369.860
c2) 50.000 m <sup>3</sup> x mittlere Äquivalenzziffer P größer 1,0 rd. 0,429 (siehe Anlage 2)	21.450
c3) 200.000 m <sup>3</sup> x mittlere Äquivalenzziffer NH <sub>4</sub> größer 1,0 rd. 1,5 (siehe Anlage 2) x 0,5	150.000
d) Abwassermengen der Hauswasserversorger	8.100
e) Abwassermengen aus Regenwassernutzungsanlagen	9.700
f) Schlämme aus Hauskläranlagen	
780 m <sup>3</sup> x Äquivalenzziffer 5,0	3.900
g) Abwassermengen abflusslose Gruben	
60 m <sup>3</sup> x Äquivalenzziffer 1,0	60
<b>Biologische und chemische Schmutzwasserreinigung gesamt</b>	<b>2.438.368</b>
4. Leistungsbereich Schlammbehandlung und -entsorgung	
a) Abwassermengen wie unter 1.	1.893.098
b) Abwassermengen der Großbetriebe	
435.600 m <sup>3</sup> x mittlere Äquivalenzziffer CSB größer 1,0 rd. 0,849 (siehe Anlage 2) x 0,7	258.902
c) Schlämme aus Hauskläranlagen	
780 m <sup>3</sup> x Äquivalenzziffer 5,0	3.900
d) Abwassermengen abflusslose Gruben	
60 m <sup>3</sup> x Äquivalenzziffer 1,0	60
<b>Schlammbehandlung und -entsorgung gesamt</b>	<b>2.155.960</b>
5. Leistungsbereich Fäkalannahme	
a) Angelieferte Schlämme aus Hauskläranlagen	780
b) Abwassermengen abflusslose Gruben	60
<b>Fäkalannahme gesamt</b>	<b>840</b>
46. Die dargestellten äquivalenten Abwassermengen sind die Grundlage für die folgende Ermittlung der Teilgebührensätze in den verschiedenen Leistungsbereichen der Schmutzwasserbeseitigung.	

## E. Berechnung der Gebührenanteile je Leistungsbereich und der kostendeckenden Gebührensätze

47. Auf der Grundlage der in den vorangegangenen Abschnitten ermittelten Kosten und Gebührensatzbemessungsgrundlagen ergeben sich für 2023 folgende Gebührenanteile in den verschiedenen Leistungsbereichen:

<b>Leistungsbereich</b>	<b>Gebührenanteile 2023</b>	
1. Schmutzwassersammlung	$\frac{1.286.722 \text{ EUR}}{1.893.098 \text{ m}^3}$	= 0,679 EUR/m <sup>3</sup>
2. Mechanische Schmutzwasserreinigung	$\frac{620.151 \text{ EUR}}{1.893.938 \text{ m}^3}$	= 0,327 EUR/m <sup>3</sup>
3. Biologische und chem. Schmutzwasserreinigung	$\frac{1.339.257 \text{ EUR}}{2.438.368 \text{ m}^3}$	= 0,549 EUR/m <sup>3</sup>
4. Schlammbehandlung und -entsorgung	$\frac{1.005.194 \text{ EUR}}{2.155.960 \text{ m}^3}$	= 0,466 EUR/m <sup>3</sup>
5. Fäkalannahme	$\frac{21.721 \text{ EUR}}{840 \text{ m}^3}$	= 25,857 EUR/m <sup>3</sup>
6. Anfahrt	$\frac{13.687 \text{ EUR}}{162 \text{ Anfahrten}}$	= 84,49 EUR/Anfahrt

48. Neben den Kosten der Schmutzwasserableitung und -reinigung sind im Rahmen der Ermittlung der Gebührensätze auch die aus den Vorjahren zu verrechnenden Gebührenüber-/unterdeckungen zu berücksichtigen (vgl. Abschnitt D.I). Für die verschiedenen Gebührentatbestände ergeben sich folgende Verrechnungsanteile:

<b>Gebührentatbestand</b>	<b>Gebührenüber-/ -unterdeckungsanteile</b>	
1. Schmutzwasser	$\frac{-61.412 \text{ EUR}}{1.893.098 \text{ m}^3}$	= -0,032 EUR/m <sup>3</sup>
2. Starkverschmutzerzuschläge	$\frac{-54.719 \text{ EUR}}{369.860 \text{ m}^3}$	= -0,147 EUR/m <sup>3</sup>
3. Hauskläranlagen	$\frac{0 \text{ EUR}}{780 \text{ m}^3}$	= 0,000 EUR/m <sup>3</sup>
4. Abflusslose Gruben	$\frac{0,0 \text{ EUR}}{60 \text{ m}^3}$	= 0,000 EUR/m <sup>3</sup>

49. Unter Berücksichtigung der unterschiedlich stark verschmutzten Einleitungsmengen und entsprechender Multiplikation der vorstehenden Gebührenanteile mit dem jeweiligen Verschmutzungsgrad (Äquivalenzziffern) sowie der Verrechnungsanteile aus Gebührenüber-/unterdeckungen ergeben sich folgende kostendeckende Abwassergebührensätze für 2023:

### Gebührensätze

1. <u>Schmutzwassergebühr für Normalverschmutzer</u>	EUR/m <sup>3</sup>
a) Teilgebührensatz Schmutzwassersammlung	0,679
b) Teilgebührensatz mechanische Schmutzwasserreinigung	0,327
c) Teilgebührensatz biol. und chem. Schmutzwasserreinigung	0,549
d) Teilgebührensatz Schlammbehandlung und -entsorgung	0,466
e) Verrechnung Über-/Unterdeckungen Vorjahre	-0,032
<b>Kostendeckende Schmutzwassergebühr gerundet</b>	<b>1,989</b>
2. <u>Schmutzwassergebührenzuschläge für Starkverschmutzer</u>	EUR/m <sup>3</sup>
<u>I</u> CSB-abhängig	/1000 CSB
a) Zusatzgebühren bei einer Verschmutzung von mehr als 1000 CSB	
Teilgebührensatz biol. und chem. Schmutzwasserreinigung	0,549
Teilgebührensatz Schlammbehandlung und -entsorgung	0,326
b) Verrechnung Über-/Unterdeckungen Vorjahre	-0,147
<b>Kostendeckender Starkverschmutzerzuschlag CSB gerundet</b>	<b>0,728</b>
	<b>0,73</b>
<u>II</u> P-abhängig	/35 mg P/l
Zusatzgebühren bei einer Verschmutzung von mehr als 35 mg P/l	
Teilgebührensatz biol. und chem. Schmutzwasserreinigung	0,549
<b>Kostendeckender Starkverschmutzerzuschlag P gerundet</b>	<b>0,549</b>
	<b>0,55</b>
<u>III</u> NH <sub>4</sub> -abhängig	/100 mg NH <sub>4</sub> /l
Zusatzgebühren bei einer Verschmutzung von mehr als 100 mg NH <sub>4</sub> /l	
Teilgebührensatz biol. und chem. Schmutzwasserreinigung x 0,5	0,275
<b>Kostendeckender Starkverschmutzerzuschlag NH<sub>4</sub> gerundet</b>	<b>0,275</b>
	<b>0,27</b>
3. <u>Gebühren für die Einleitung von Fäkalschlämmen aus Hauskläranlagen</u>	EUR/m <sup>3</sup>
a) Teilgebührensatz Fäkalschlammannahme	25,857
b) Teilgebührensatz mechanische Schmutzwasserreinigung	0,327
c) Teilgebührensatz biol. und chem. Schmutzwasserreinigung	2,745
d) Teilgebührensatz Schlammbehandlung und -entsorgung	4,660
e) Verrechnung Über-/Unterdeckungen Vorjahre	0,000
<b>Kostendeckende Gebühr für die Einleitung und Behandlung von Fäkalschlämmen aus Hauskläranlagen gerundet</b>	<b>33,589</b>
	<b>33,59</b>

4. <u>Gebühren für die Einleitung von Abwässern aus abflusslosen Gruben</u>	EUR/m <sup>3</sup>
a) Teilgebührensatz Fäkalschlammannahme	25,857
b) Teilgebührensatz mechanische Schmutzwasserreinigung	0,327
c) Teilgebührensatz biol. und chem. Schmutzwasserreinigung	0,549
d) Teilgebührensatz Schlammbehandlung und -entsorgung	0,466
e) Verrechnung Über-/Unterdeckungen Vorjahre	0,000
<b>Kostendeckende Gebühr für die Einleitung und Behandlung von Abwässern aus abflusslosen Gruben</b>	<b>27,199</b>
<b>gerundet</b>	<b>27,20</b>

5. Grundgebühr für die Abfuhr aus Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben  
= **84,49 EUR/Anfahrt**

6. Niederschlagswassergebühr für bebaute und befestigte Grundstücksflächen

<u>Kosten lt. Abschnitt 4.1</u>	<u>427.036 EUR</u>	
gew. Grundstücksflächen	1.563.000 m <sup>2</sup>	= 0,273 EUR/m <sup>2</sup>

**Gebühr pro Berechnungseinheit von 1 m<sup>2</sup> gerundet (gew. mit Abflussbeiwerten)** = **0,27 EUR/m<sup>2</sup>**

7. Kostenerstattung für niederschlagsentwässerte Straßen (lt. Abschnitt 4.1)  
= **125.017,53 EUR**

8. Gebühren für die Einleitung von Kühlwasser

<u>Gesamtkosten der Niederschlagswasserbeseitigung</u>	<u>736.753 EUR</u>
abgeleitete Wassermenge	1.548.110 m <sup>3</sup>

**Gebühr je m<sup>3</sup> Kühlwasser** = **0,48 EUR/m<sup>3</sup>**

50. Nach den vorstehenden Berechnungen beträgt die für das Jahr 2023 ermittelte Schmutzwassergebühr für Normaleinleiter 1,99 EUR/m<sup>3</sup> eingeleiteten Abwassers. Die Schmutzwassergebühren erhöhen sich aufgrund einer Erhöhung der Schmutzwasserreinigungskosten (rd. 0,13 EUR/m<sup>3</sup>) und einer Verringerung der Gutbringungen aus Überdeckungen (rd. 0,17 EUR/m<sup>3</sup>) im Vergleich zur Vorkalkulation 2022 um 0,30 EUR/m<sup>3</sup>.

51. Für den Starkverschmutzerzuschlag, der neben der Gebühr für normal verschmutzte Abwässer für stark verschmutzte Abwässer ab 1.001 CSB [mg O<sub>2</sub>/l] bisher zusätzlich in Höhe von 0,00062 EUR je CSB [mg O<sub>2</sub>/l] erhoben wurde, ergibt sich eine Erhöhung auf 0,00073 EUR je CSB [mg O<sub>2</sub>/l]. Diese Erhöhung ist zu rd. 2/3-tel auf die Erhöhung der Schmutzwasserreinigungskosten zurückzuführen. Zu 1/3-tel wirkt sich eine verringerte Gutbringung von Überdeckungen aus.

52. Für den Phosphor-abhängigen Starkverschmutzerzuschlag, der für stark verschmutzte Abwässer über 35 mg P/l erhoben wird, ergibt sich eine Gebühr von 0,55 EUR je 35 mg P/l. Für den Ammonium-abhängigen Starkverschmutzerzuschlag, der für stark verschmutzte Abwässer über 100 mg NH<sub>4</sub>/l erhoben wird, ergibt sich eine Gebühr von 0,27 EUR je 100 mg NH<sub>4</sub>/l.
53. Für die Niederschlagsentwässerung haben wir eine kostendeckende Gebühr von 0,27 EUR/m<sup>2</sup> abflussbeiwertgewichteter bebauter und befestigter Grundstücksfläche ermittelt. Es ergibt sich keine Veränderung gegenüber dem Vorjahr.
54. Die Neukalkulation der Gebühr für die Einleitung von Kühlwasser beruht auf einer Division der Gesamtkosten der Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen - in die das Kühlwasser eingeleitet wird - durch die voraussichtliche Einleitungsmenge. In die Betrachtung der Gesamtkosten der Niederschlagswasserbeseitigung fließen die Minderungen durch verringerte kalkulatorische Zinsen und Auflösungsbeträge aufgrund von Baukostenzuschüssen nicht ein, da diese nicht für die Kühlwassereinleitung erhoben werden. Die in die Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen eingeleitete Menge setzt sich aus der Menge an Kühlwasser und der voraussichtlichen Menge an Niederschlagswasser zusammen. Zur Herleitung der voraussichtlichen eingeleiteten Niederschlagsmenge wurde die abflussbeiwertgewichtete Anschlussfläche mit der durchschnittlichen Niederschlagsmenge der Jahre 2012 bis 2021 in Bramsche multipliziert. Es ergibt sich hieraus ein Gebührensatz von 0,48 EUR/m<sup>3</sup>.
55. Die Mengengebühr für die Abwasserbeseitigung aus Hauskläranlagen beträgt für das Jahr 2023 33,59 EUR/m<sup>3</sup>. Die Erhöhung gegenüber dem Vorjahr (31,57 EUR/m<sup>3</sup>) resultiert im Wesentlichen aus erhöhten Abwasserreinigungskosten.
56. Die Mengengebühr für die Einleitung von Abwässern aus abflusslosen Gruben beträgt für das Jahr 2023 27,20 EUR/m<sup>3</sup>. Die Erhöhung gegenüber dem Vorjahr (26,71 EUR/m<sup>3</sup>) resultiert im Wesentlichen aus erhöhten Abwasserreinigungskosten sowie dem Entfall der Nachholung von Unterdeckungen.
57. Die Stadt Bramsche erhebt neben diesen Mengengebühren auch eine Grundgebühr pro Anfahrt. Die Grundgebühr beläuft sich unverändert auf 84,49 EUR je Anfahrt.
58. Aus den vorangehend kalkulierten Gebührensätzen ergeben sich folgende Plangebührenerlöse für das Jahr 2023:

	<b>Gebühr</b>	<b>Geplante Menge</b>	<b>Gebühr</b>	<b>Geplante Gebührenerlöse</b>
1	Schmutzwasser	1.893.098 m <sup>3</sup>	1,99 EUR/m <sup>3</sup>	3.767.264 EUR
2	Starkverschmutzerzuschläge			
	CSB	369.860 m <sup>3</sup>	0,73 EUR/m <sup>3</sup>	269.998 EUR
	P	21.450 m <sup>3</sup>	0,55 EUR/m <sup>3</sup>	11.798 EUR
	NH <sub>4</sub>	300.000 m <sup>3</sup>	0,27 EUR/m <sup>3</sup>	81.000 EUR
3	Hauskläranlagen	780 m <sup>3</sup>	33,59 EUR/m <sup>3</sup>	26.200 EUR
4	abflusslose Gruben	60 m <sup>3</sup>	27,20 EUR/m <sup>3</sup>	1.632 EUR
5	Grundgebühr Abfuhr	162 Abfahren	84,49 EUR/Abf.	13.687 EUR
6	Grundstücksentwässerung	1.563.000 m <sup>2</sup>	0,27 EUR/m <sup>2</sup>	422.010 EUR
7	Straßenentwässerung		125.017,53 EUR	125.018 EUR
8	Einleitung von Kühlwasser	50.500 m <sup>3</sup>	0,48 EUR/m <sup>3</sup>	24.240 EUR
	<b>Summe</b>			<b>4.742.846 EUR</b>

Düsseldorf, den 9. November 2022

WIBERA Wirtschaftsberatung  
Aktiengesellschaft  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Otmar Koetz

Thomas Gutsche



WIBERA  
Anlage 1, Blatt 1

BAB Vorkalkulation 2023 Kostenart    Bezeichnung  Ansatz 2022    Summe				I. Hauptkostenstellen							
				Abwassersammlung							
				957100	957150	957200	957210	957250	957300	957500	
				Schmutzwasser- Kanäle	Schmutzw.- Grundstückshau- sarschl.	Regenwasser- Kanäle	Regenwasser- Druckrohr- kanäle	Regenwasser- Grundstücks- hausanschl.	Mischwasser- Kanäle	Regenrück- haltebecken	
		in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €			
<b>RHB</b>											
541010	Treibstoffe	5.500,00	8.500,00								
543000	Chemikalien	20.000,00	50.000,00								
544400	Strom/Wasser	400.000,00	400.000,00								
544500	Sonstiges	250.000,00	400.000,00	13.048,87	258,97	9.295,02		25,14			
544510	Dosfolat	0,00	0,00								
544600	Fällungsmittel/Eisen III	60.000,00	80.000,00								
544650	Konditionierung/CIBA	120.000,00	100.000,00								
		<b>855.500,00</b>	<b>1.038.500,00</b>	<b>13.048,87</b>	<b>258,97</b>	<b>9.295,02</b>	<b>0,00</b>	<b>25,14</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Aufwand für bezogene Leistungen</b>											
547100	Reparaturen	250.000,00	225.000,00	15.027,84	2.721,90	8.396,67		3.709,83		1.453,98	
547200	Kanalreinigung	60.000,00	60.000,00	31.569,10	641,48	4.719,44		733,69		70,32	
547250	Klärschlammensorgung	300.000,00	350.000,00								
547260	Fäkaliensorgung	40.600,00	27.500,00								
547270	Entsorgung Rechen- und Sandfanggut	16.000,00	16.000,00								
599500	Abwasserabgabe	100.000,00	160.000,00								
		<b>766.600,00</b>	<b>838.500,00</b>	<b>46.596,94</b>	<b>3.363,38</b>	<b>13.116,11</b>	<b>0,00</b>	<b>4.443,52</b>	<b>0,00</b>	<b>1.524,30</b>	
	<b>Personalaufwand</b>	<b>930.261,55</b>	<b>987.623,38</b>	<b>54.208,18</b>	<b>1.766,17</b>	<b>7.521,15</b>	<b>0,00</b>	<b>537,56</b>	<b>0,00</b>	<b>13.714,63</b>	
	<b>Abschreibungen</b>	<b>1.515.900,21</b>	<b>1.608.596,92</b>	<b>410.388,86</b>	<b>140.306,69</b>	<b>361.925,76</b>	<b>683,22</b>	<b>9.723,25</b>	<b>0,00</b>	<b>43.070,47</b>	
	<b>kalk. Zinsen</b>	<b>296.833,81</b>	<b>289.652,24</b>	<b>49.140,45</b>	<b>23.626,11</b>	<b>64.435,42</b>	<b>453,90</b>	<b>6.081,30</b>	<b>0,00</b>	<b>33.257,60</b>	
<b>Sonstiger betrieblicher Aufwand</b>											
591000	Abgaben	600,00	650,00								
591100	Vereinsbeiträge	2.000,00	2.000,00								
591300	Miete für EDV-Anlage	11.500,00	11.800,00								
592000	Versicherungsbeiträge	25.000,00	25.000,00								
593000	Bürobedarf	4.400,00	5.000,00								
593010	Zeitungen/Zeitschriften usw.	2.300,00	2.300,00								
594000	Porto	8.300,00	8.300,00								
594100	Telefongebühren	10.500,00	10.500,00								
595100	Anzeigekosten	1.200,00	1.000,00								
596000	Reise/Fahrtkosten	3.600,00	3.600,00								
596200	Bewirtungsaufwdg Bedienstete	250,00	250,00								
596201	Bewirtungsaufwdg	100,00	100,00								
596401	Kosten - Geschenke	0,00	0,00								
597100	Gutachter und Beratungskosten	30.000,00	25.000,00			2.308,76					
597200	Gerichts- und Anwaltskosten	0,00	0,00								
597300	Notariatskosten	0,00	0,00								
597400	Prüfungskosten	6.500,00	7.140,00								
599040	Kosten - Andere	24.000,00	25.000,00	525,84		42,86					
599070	Seminare, Aus- und Fortbildung	4.700,00	5.000,00								
599075	Kosten - Entsorgung Abfall	2.200,00	2.200,00	9,74							
599080	Gebäudereinigung	12.000,00	13.000,00								
599085	Pflege Außenanlagen	100.000,00	100.000,00								50.837,71
599110	Kosten - Werksausschuss	900,00	900,00								
599200	Wasseranalysen	10.000,00	20.000,00								
599400	Kosten - EDV	15.000,00	30.000,00		168,66			15.502,26			
599600	Kosten - Werkleitung	0,00	0,00								
599700	Kosten - Personal Stadt	8.200,00	5.000,00								
599800	Kosten - Personal Stadtwerke	159.540,00	166.670,00								
599900	Kosten - Verwaltungskosten Wasserverb.	16.000,00	20.000,00		20.000,00						
680200	Grundsteuer	150,00	150,00								
681000	Kfz.-Steuer	350,00	350,00								
		<b>459.290,00</b>	<b>490.910,00</b>	<b>535,58</b>	<b>20.168,66</b>	<b>3.267,59</b>	<b>0,00</b>	<b>15.502,26</b>	<b>0,00</b>	<b>50.837,71</b>	
	<b>sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	
	<b>sonstige betriebliche Erträge</b>	<b>-20.950,00</b>	<b>-20.650,00</b>	<b>-2.502,19</b>	<b>-3.326,14</b>	<b>-2.003,61</b>	<b>-4,96</b>	<b>-908,32</b>	<b>0,00</b>	<b>-620,86</b>	
	<b>Auflösung Abzugskapital</b>	<b>-302.361,84</b>	<b>-336.040,23</b>	<b>-225.685,34</b>		<b>-110.354,89</b>					
	<b>Zwischensumme</b>	<b>4.501.073,73</b>	<b>4.897.092,31</b>	<b>345.731,35</b>	<b>186.163,84</b>	<b>347.202,56</b>	<b>1.132,16</b>	<b>35.404,72</b>	<b>0,00</b>	<b>141.783,84</b>	
	Umlage 951270	0	0,00								
	Umlage Strom BHKW	0	0,00								
	Umlage 950100	0	0,00	16,75	5,53	13,41	0,03	1,06		4,16	
	Umlage 951210	0	0,00								
	Umlage 951215	0	0,00								
	Umlage 951220	0	0,00	6.361,96		3.729,42				2.413,16	
	Umlage 951225	0	0,00	2.420,16							
	Umlage 951230	0	0,00								
	Umlage 951150	0	0,00								
	Umlage 951235	0	0,00	2.318,66		1.145,69					
	Umlage 951240	0	0,00	187,75	61,99	150,34	0,37	11,88		46,59	
	Umlage 951245	0	0,00								1.369,53
	Umlage 951250	0	0,00	3.326,62	2.217,74	2.217,74				2.217,74	
	Umlage 951260	0	0,00								
	Umlage 951265	0	0,00								
	Umlage 951310	0	0,00								
	Umlage 951320	0	0,00								15.611,87
	Umlage 951323	0	0,00								
	Umlage 951325	0	0,00								
	Umlage 951331	0	0,00	1.078,62	356,13	863,70	2,14	68,25		267,63	
	Umlage 951332	0	0,00	708,00	233,76	566,93	1,40	44,80		175,67	
	Umlage 951333	0	0,00	81,76	81,76	81,76	81,76	81,76		81,76	
	Umlage 951334	0	0,00	2.794,28	65,20	931,43	65,20	65,20		65,20	
	Umlage 951335	0	0,00	358,03	118,21	286,69	0,71	22,65		88,84	
	Umlage 951336	0	0,00								
	Umlage 951345	0	0,00								
	Umlage 951347	0	0,00	87,63	28,93	70,17	0,17	5,54		21,74	
	Umlage 951350	0	0,00	162,68	53,71	130,27	0,32	10,29		40,37	
	Umlage 951352	0	0,00	157,64	52,05	126,23	0,31	9,97		39,12	
	Umlage 951355	0	0,00	6.760,96	2.232,26	5.413,79	13,40	427,78		1.677,58	
	Umlage 951356	0	0,00	5.567,62	1.838,25	4.458,23	11,03	352,27		1.381,48	
	Umlage 951360	0	0,00								
	Umlage 951361	0	0,00	33.193,54	10.959,46	26.579,47	65,77	2.100,22		8.236,21	
	Umlage 951385	0	0,00	17,57	5,80	14,07	0,03	1,11		4,36	
	<b>Gesamtsumme Kosten</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	<b>411.331,59</b>	<b>204.474,63</b>	<b>393.981,89</b>	<b>1.374,81</b>	<b>38.607,51</b>	<b>0,00</b>	<b>175.526,84</b>	
	<b>Kosten Schmutzwasserbeseitigung</b>	<b>3.220.816,92</b>	<b>4.286.732,06</b>	<b>411.331,59</b>	<b>204.474,63</b>						
	<b>Kosten Regenwasserbeseitigung</b>	<b>455.560,84</b>	<b>610.360,25</b>			<b>393.981,89</b>	<b>1.374,81</b>	<b>38.607,51</b>		<b>175.526,84</b>	

WIBERA  
Anlage 1, Blatt 2

BAB Vorkalkulation 2023 Kostenart Bezeichnung		I. Hauptkostenstellen							
		Abwassertransport			Abwasserreinigung				
		956100	956150	956400	958110	958200	958300	958400	958500
		Schmutzw.- Pumpwerke	Regenwasser- Pumpwerke	Schmutzw.- Druckrohr- leitungen	Mechanische Reinigungs-stufe	Schmutzw.- Speicher-becken	Biologische Reinigungs-stufe	Chemische Reinigungs-stufe	Nachklärung
		in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	
<b>RHB</b>									
541010	Treibstoffe			3.094,84					
543000	Chemikalien	46.905,16							
544400	Strom/Wasser	114.188,97	109,18						
544500	Sonstiges	26.790,35	179,22	5.031,46	24.976,16	1.119,75	137.231,03	2.505,51	
544510	Dosfolat								
544600	Fällungsmittel/Eisen III						80.000,00		
544650	Konditionierung/CIBA								
	<b>Aufwand für bezogene Leistungen</b>	<b>187.884,49</b>	<b>288,40</b>	<b>8.126,30</b>	<b>24.976,16</b>	<b>1.119,75</b>	<b>137.231,03</b>	<b>82.505,51</b>	<b>13.155,80</b>
547100	Reparaturen	15.353,40	141,04	7.054,60	63.642,96	732,64	13.443,25	547,54	4.959,25
547200	Kanalreinigung	12.202,86	30,78	1.242,62	5.161,97		1.465,63	43,16	238,35
547250	Klärschlamm entsorgung								
547260	Fäkalien entsorgung								
547270	Entsorgung Rechen- und Sandfangut				16.000,00				
599500	Abwasserabgabe				34.400,00		114.400,00	3.200,00	8.000,00
		<b>27.556,26</b>	<b>171,82</b>	<b>8.297,22</b>	<b>119.204,93</b>	<b>732,64</b>	<b>129.308,88</b>	<b>3.790,70</b>	<b>13.197,60</b>
	<b>Personalaufwand</b>	<b>116.633,78</b>	<b>46,91</b>	<b>9.312,79</b>	<b>37.720,10</b>	<b>2.737,49</b>	<b>50.148,95</b>	<b>531,93</b>	<b>11.147,01</b>
	<b>Abschreibungen</b>	<b>88.568,56</b>	<b>0,00</b>	<b>60.455,62</b>	<b>58.267,49</b>	<b>31.718,03</b>	<b>163.747,44</b>	<b>2.268,51</b>	<b>10.952,37</b>
	<b>kalk. Zinsen</b>	<b>16.073,41</b>	<b>0,00</b>	<b>20.299,46</b>	<b>7.931,75</b>	<b>8.900,90</b>	<b>3.182,29</b>	<b>39,68</b>	<b>212,81</b>
	<b>Sonstiger betrieblicher Aufwand</b>								
591000	Abgaben	2,96							
591100	Vereinsbeiträge								
591300	Miete für EDV-Anlage								
592000	Versicherungsbeiträge				5.896,85	2.341,86	9.944,36	-230,64	1.119,35
593000	Bürobedarf								
593010	Zeitungen/Zeitschriften usw.								
594000	Porto								
594100	Telefongebühren	5.461,45	161,73						
595100	Anzeigekosten								
596000	Reise/Fahrkosten								
596200	Bewirtungsaufwdg Bedienstete								
596201	Bewirtungsaufwdg								
596401	Kosten - Geschenke								
597100	Gutachter und Beratungskosten						1.571,04		
597200	Gerichts- und Anwaltskosten								
597300	Notariatskosten								
597400	Prüfungskosten								
599040	Kosten - Andere	71,52			2.588,20		8.607,28	240,76	601,91
599070	Seminare, Aus- und Fortbildung								
599075	Kosten - Entsorgung Abfall	27,27			38,12		270,22		
599080	Gebäudereinigung								
599085	Pflege Außenanlagen	11.323,00							
599110	Kosten - Werksausschuss								
599200	Wasseranalysen						6.276,78		11.199,46
599400	Kosten - EDV								
599600	Kosten - Werkleitung								
599700	Kosten - Personal Stadt								
599800	Kosten - Personal Stadtwerke								
599900	Kosten - Verwaltungskosten Wasserverb.								
680200	Grundsteuer	150,00							
681000	Kfz.-Steuer								
		<b>17.036,19</b>	<b>161,73</b>	<b>0,00</b>	<b>8.523,17</b>	<b>2.341,86</b>	<b>26.669,68</b>	<b>10,12</b>	<b>12.920,72</b>
	<b>sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
	<b>sonstige betriebliche Erträge</b>	<b>-1.978,28</b>	<b>-2,92</b>	<b>-464,28</b>	<b>-1.207,70</b>	<b>-241,03</b>	<b>-3.175,23</b>	<b>-404,48</b>	<b>-311,76</b>
	<b>Auflösung Abzugskapital</b>								
	<b>Zwischensumme</b>	<b>451.774,41</b>	<b>665,94</b>	<b>106.027,10</b>	<b>255.415,91</b>	<b>47.309,64</b>	<b>507.113,03</b>	<b>88.741,96</b>	<b>61.274,55</b>
	Umlage 951270				18.483,74	5.755,21	176.905,24	509,49	6.513,04
	Umlage Strom BHKW				5.046,09	1.571,18	48.295,44	139,09	1.778,07
	Umlage 950100	13,24	0,02	3,11	8,17	1,60	21,46	2,62	2,04
	Umlage 951210								
	Umlage 951215								
	Umlage 951220				72.614,05	5.045,69	72.614,05		36.416,72
	Umlage 951225				2.420,16		2.420,16		
	Umlage 951230				10.985,79				
	Umlage 951150								
	Umlage 951235	1.773,09			4.637,32	463,73	2.318,66	354,62	1.254,80
	Umlage 951240	148,44	0,22	34,84	91,65	17,95	240,60	29,38	22,86
	Umlage 951245	10.884,17			20.326,73	1.369,53	13.623,24	1.369,53	2.739,06
	Umlage 951250	4.435,49		3.326,62	46.129,09	10.201,63	46.129,09	17.741,96	35.483,92
	Umlage 951260				377,74	62,76	502,11	31,38	94,15
	Umlage 951265	11.649,30			21.155,13	5.312,08	26.467,21	5.312,08	7.455,55
	Umlage 951310				15.259,86	2.989,13	40.061,82	4.891,10	3.806,20
	Umlage 951320	15.611,87			15.611,87	12.509,51	12.509,51	3.102,36	12.509,51
	Umlage 951323	1.219,88			1.833,97	1.219,88	1.825,68	365,14	614,09
	Umlage 951325				6.318,22	1.237,63	16.587,27	2.025,12	1.575,93
	Umlage 951331	852,78	1,26	200,14	526,52	103,14	1.382,27	168,76	131,33
	Umlage 951332	559,76	0,83	131,37	345,61	67,70	907,32	110,77	86,20
	Umlage 951333	12.264,01	81,76	81,76	81,76	81,76	81,76	81,76	95,39
	Umlage 951334	4.657,13	65,20	65,20	65,20	65,20	65,20	65,20	65,20
	Umlage 951335	283,07	0,42	66,43	174,77	34,23	458,83	56,02	43,59
	Umlage 951336								
	Umlage 951345								
	Umlage 951347	69,28	0,10	16,26	42,78	8,38	112,30	13,71	10,67
	Umlage 951350	128,62	0,19	30,19	79,41	15,56	208,48	25,45	19,81
	Umlage 951352	124,64	0,18	29,25	76,95	15,07	202,02	24,66	19,19
	Umlage 951355	5.345,36	7,88	1.254,50	3.300,30	646,47	8.664,31	1.057,82	823,18
	Umlage 951356	4.401,88	6,49	1.033,08	2.717,79	532,37	7.135,02	871,11	677,89
	Umlage 951360								
	Umlage 951361	26.243,53	38,68	6.159,10	16.203,13	3.173,90	42.538,21	5.193,44	4.041,48
	Umlage 951385	13,89	0,02	3,26	8,58	1,68	22,52	2,75	2,14
	<b>Gesamtsumme Kosten</b>	<b>552.453,87</b>	<b>869,19</b>	<b>118.462,21</b>	<b>520.338,32</b>	<b>99.812,62</b>	<b>1.029.412,81</b>	<b>132.287,28</b>	<b>177.556,55</b>
	<b>Kosten Schmutzwasserbeseitigung</b>	<b>552.453,87</b>		<b>118.462,21</b>	<b>520.338,32</b>	<b>99.812,62</b>	<b>1.029.412,81</b>	<b>132.287,28</b>	<b>177.556,55</b>
	<b>Kosten Regenwasserbeseitigung</b>		<b>869,19</b>						

0.0952189.001

BAB Vorkalkulation 2023 Kostenart Bezeichnung		I. Hauptkostenstellen			II. Nebenkostenstellen		III. Hilfskostenstellen			
		Klärschlammbehandlung und -entsorgung			950100	951150	951210	951215	951220	951225
		959100	959200	959300						
in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	
<b>RHB</b>										
541010	Treibstoffe									
543000	Chemikalien									
544400	Strom/Wasser									
544500	Sonstiges	63.504,81						1.386,50	42.951,15	
544510	Dosfolat									
544600	Fällungsmittel/Eisen III									
544650	Konditionierung/CIBA	100.000,00								
		<b>163.504,81</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>1.386,50</b>	<b>42.951,15</b>	<b>0,00</b>
<b>Aufwand für bezogene Leistungen</b>										
547100	Reparaturen	15.676,57	99,81				61,90	1.917,41	378,52	
547200	Kanalreinigung	1.174,03	78,82				63,80	293,54		
547250	Klärschlamm-entsorgung		350.000,00							
547260	Fäkalien-entsorgung			27.500,00						
547270	Entsorgung Rechen- und Sandfanggut									
599500	Abwasserabgabe									
		<b>16.850,60</b>	<b>350.178,62</b>	<b>27.500,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>125,70</b>	<b>2.210,94</b>	<b>378,52</b>	<b>0,00</b>
<b>Personalaufwand</b>										
		<b>96.309,38</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>1.286,28</b>	<b>1.840,14</b>	<b>171.702,87</b>	<b>0,00</b>
<b>Abschreibungen</b>										
		<b>69.076,81</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>1.206,43</b>	<b>659,26</b>	<b>2.686,93</b>	<b>3.450,56</b>
<b>kalk. Zinsen</b>										
		<b>12.933,54</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>364,14</b>	<b>157,28</b>	<b>947,06</b>	<b>1.041,49</b>
<b>Sonstiger betrieblicher Aufwand</b>										
591000	Abgaben									
591100	Vereinsbeiträge		1.349,31							
591300	Miete für EDV-Anlage									
592000	Versicherungsbeiträge									
593000	Bürobedarf									
593010	Zeitungen/Zeitschriften usw.									
594000	Porto									
594100	Telefongebühren									
595100	Anzeigekosten									
596000	Reise/Fahrkosten									
596200	Bewirtungsaufwdg Bedienstete									
596201	Bewirtungsaufwdg									
596401	Kosten - Geschenke									
597100	Gutachter und Beratungskosten		8.041,21							
597200	Gerichts- und Anwaltskosten									
597300	Notariatskosten									
597400	Prüfungskosten									
599040	Kosten - Andere		1.762,24	2,43	116,10					
599070	Seminare, Aus- und Fortbildung									
599075	Kosten - Entsorgung Abfall						55,58			
599080	Gebäudereinigung									
599085	Pflege Außenanlagen									
599110	Kosten - Werksausschuss									
599200	Wasseranalysen		1.469,35						495,08	
599400	Kosten - EDV									
599600	Kosten - Werkleitung									
599700	Kosten - Personal Stadt									
599800	Kosten - Personal Stadtwerke									
599900	Kosten - Verwaltungskosten Wasserverb.									
680200	Grundsteuer									
681000	Kfz.-Steuer									
		<b>0,00</b>	<b>12.622,11</b>	<b>2,43</b>	<b>116,10</b>	<b>0,00</b>	<b>-217,57</b>	<b>234,35</b>	<b>495,08</b>	<b>0,00</b>
<b>sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</b>										
		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>sonstige betriebliche Erträge</b>										
		<b>-1.720,29</b>	<b>-1.581,75</b>	<b>-196,20</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Auflösung Abzugskapital</b>										
<b>Zwischensumme</b>										
		<b>356.954,84</b>	<b>361.218,99</b>	<b>27.306,22</b>	<b>116,10</b>	<b>0,00</b>	<b>2.764,98</b>	<b>6.488,47</b>	<b>219.161,62</b>	<b>4.492,05</b>
<b>Umlage 951270</b>										
		28.203,63	0,00	0,00			339,66	1.559,86	169,83	4.075,88
<b>Umlage Strom BHKW</b>										
		7.699,64	0,00	0,00			92,73	425,85	46,36	1.112,72
<b>Umlage 950100</b>										
		11,51	10,59	0,80	-116,10					
<b>Umlage 951210</b>										
				3.197,36			-3.197,36			
<b>Umlage 951215</b>										
						8.474,18		-8.474,18		
<b>Umlage 951220</b>										
		15.137,07	5.045,69						-219.377,81	
<b>Umlage 951225</b>										
				2.420,16						-9.680,65
<b>Umlage 951230</b>										
		13.732,24				2.746,45				
<b>Umlage 951150</b>										
		11.220,63				-11.220,63				
<b>Umlage 951235</b>										
		10.693,12	2.318,66							
<b>Umlage 951240</b>										
		129,08	118,68	9,00						
<b>Umlage 951245</b>										
		20.398,81								
<b>Umlage 951250</b>										
		45.020,22	3.326,62							
<b>Umlage 951260</b>										
		94,15								
<b>Umlage 951265</b>										
		15.843,05								
<b>Umlage 951310</b>										
		21.492,54								
<b>Umlage 951320</b>										
		6.254,76	6.354,83							
<b>Umlage 951323</b>										
		1.219,88								
<b>Umlage 951325</b>										
		8.898,81								
<b>Umlage 951331</b>										
		741,57	681,85	51,69						
<b>Umlage 951332</b>										
		486,76	447,56	33,93						
<b>Umlage 951333</b>										
		95,39	95,39	95,39						
<b>Umlage 951334</b>										
		65,20	74,51	74,51						
<b>Umlage 951335</b>										
		246,15	226,33	17,16						
<b>Umlage 951336</b>										
<b>Umlage 951345</b>										
		60,25	55,39	4,20						
<b>Umlage 951347</b>										
		111,85	102,84	7,80						
<b>Umlage 951350</b>										
		108,38	99,65	7,55						
<b>Umlage 951352</b>										
		4.648,27	4.273,92	323,99						
<b>Umlage 951355</b>										
		3.827,83	3.519,55	266,80						
<b>Umlage 951356</b>										
<b>Umlage 951360</b>										
		22.821,09	20.983,17	1.590,65						
<b>Umlage 951361</b>										
		12,08	11,11	0,84						
<b>Umlage 951385</b>										
<b>Gesamtsumme Kosten</b>										
		<b>596.228,80</b>	<b>408.965,34</b>	<b>35.408,05</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Kosten Schmutzwasserbeseitigung</b>										
		<b>596.228,80</b>	<b>408.965,34</b>	<b>35.408,05</b>						
<b>Kosten Regenwasserbeseitigung</b>										

WIBERA  
Anlage 1, Blatt 4

BAB Vorkalkulation 2023 Kostenart Bezeichnung		III. Hilfskostenstellen							
		951230	951235	951240	951245	951250	951260	951265	951270
		Abluftanlage	Brauchwasser- aufbereitung	Blockheiz- kraftwerk	Betriebs- werkstatt	Betriebsüber- wachung d. Personal	Notstrom- aggregat	Meß-, Steuer- und Regeltechnik	Trafostation
		in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €
<b>RHB</b>									
541010	Treibstoffe								
543000	Chemikalien								
544400	Strom/Wasser		8.924,76	2.409,72					270.195,21
544500	Sonstiges	1.052,95	7.119,06	6.145,29	16.683,53		144,98	740,99	140,37
544510	Dosfolat								
544600	Fällungsmittel/Eisen III								
544650	Konditionierung/CIBA								
	<b>Aufwand für bezogene Leistungen</b>	<b>1.052,95</b>	<b>16.043,83</b>	<b>8.555,00</b>	<b>16.683,53</b>	<b>0,00</b>	<b>144,98</b>	<b>740,99</b>	<b>270.335,58</b>
547100	Reparaturen	835,54	4.332,76	30.994,97	662,96		424,97	5.307,49	
547200	Kanalreinigung								
547250	Klärschlammstorgung								
547260	Fäkaliensorgung								
547270	Entsorgung Rechen- und Sandfanggut								
599500	Abwasserabgabe								
		<b>835,54</b>	<b>4.332,76</b>	<b>30.994,97</b>	<b>662,96</b>	<b>0,00</b>	<b>424,97</b>	<b>5.307,49</b>	<b>0,00</b>
	<b>Personalaufwand</b>	<b>2.021,17</b>	<b>1.331,51</b>	<b>15.288,31</b>	<b>50.661,03</b>	<b>221.774,48</b>	<b>541,61</b>	<b>52.407,15</b>	<b>129,58</b>
	<b>Abschreibungen</b>	<b>6.750,64</b>	<b>2.786,57</b>	<b>12.047,27</b>	<b>3.370,64</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>22.360,28</b>	<b>0,00</b>
	<b>kalk. Zinsen</b>	<b>1.238,36</b>	<b>340,22</b>	<b>2.184,14</b>	<b>128,32</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>1.931,76</b>	<b>0,00</b>
	<b>Sonstiger betrieblicher Aufwand</b>								
591000	Abgaben								
591100	Vereinsbeiträge								
591300	Miete für EDV-Anlage								
592000	Versicherungsbeiträge								
593000	Bürobedarf								
593010	Zeitungen/Zeitschriften usw.								
594000	Porto								
594100	Telefongebühren								
595100	Anzeigekosten								
596000	Reise/Fahrtkosten								
596200	Bewirtungsaufwdg Bedienstete								
596201	Bewirtungsaufwdg								
596401	Kosten - Geschenke								
597100	Gutachter und Beratungskosten								
597200	Gerichts- und Anwaltskosten								
597300	Notariatskosten								
597400	Prüfungskosten								
599040	Kosten - Andere								
599070	Seminare, Aus- und Fortbildung								
599075	Kosten - Entsorgung Abfall				141,75		50,73		
599080	Gebäudereinigung								
599085	Pflege Außenanlagen								
599110	Kosten - Werksausschuss								
599200	Wasseranalysen		35,76						
599400	Kosten - EDV							2.663,83	
599600	Kosten - Werkleitung								
599700	Kosten - Personal Stadt								
599800	Kosten - Personal Stadtwerke								
599900	Kosten - Verwaltungskosten Wasserverb.								
680200	Grundsteuer								
681000	Kfz.-Steuer								
		<b>0,00</b>	<b>35,76</b>	<b>0,00</b>	<b>141,75</b>	<b>0,00</b>	<b>50,73</b>	<b>2.663,83</b>	<b>0,00</b>
	<b>sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
	<b>sonstige betriebliche Erträge</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
	<b>Auflösung Abzugskapital</b>								
	<b>Zwischensumme</b>	<b>11.898,66</b>	<b>24.870,64</b>	<b>69.069,70</b>	<b>71.648,23</b>	<b>221.774,48</b>	<b>1.162,29</b>	<b>85.411,49</b>	<b>270.465,16</b>
	Umlage 951270	12.227,65	1.891,38	4.767,76	339,66			6.113,83	-270.465,16
	Umlage Strom BHKW	3.338,17	516,35	-72.535,85	92,73			1.669,09	
	Umlage 950100								
	Umlage 951210								
	Umlage 951215								
	Umlage 951220								
	Umlage 951225								
	Umlage 951230	-27.464,49							
	Umlage 951150								
	Umlage 951235		-27.278,37						
	Umlage 951240			-1.301,61					
	Umlage 951245				-72.080,61				
	Umlage 951250					-221.774,48			
	Umlage 951260						-1.162,29		
	Umlage 951265							-93.194,40	
	Umlage 951310								
	Umlage 951320								
	Umlage 951323								
	Umlage 951325								
	Umlage 951331								
	Umlage 951332								
	Umlage 951333								
	Umlage 951334								
	Umlage 951335								
	Umlage 951336								
	Umlage 951345								
	Umlage 951347								
	Umlage 951350								
	Umlage 951352								
	Umlage 951355								
	Umlage 951356								
	Umlage 951360								
	Umlage 951361								
	Umlage 951385								
	<b>Gesamtsumme Kosten</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
	<b>Kosten Schmutzwasserbeseitigung</b>								
	<b>Kosten Regenwasserbeseitigung</b>								

WIBERA  
Anlage 1, Blatt 5

BAB Vorkalkulation 2023 Kostenart Bezeichnung		IV. Allgemeine Kostenstellen									
		951310	951320	951323	951325	951331	951332	951333	951334	951335	951345
		Sozial und Betriebsgebäude Leitwarte	Betriebsgrundstück und Außenanlagen	Betriebssteuerung und Überwachung	Betriebs- und Geschäftsausstattung	Fahrzeug OS-MY 470	Fahrzeug OS-LV 565	Fahrzeug OS-PF 578	Fahrzeug OS-PP 285	Fahrzeuge Allgemein	Störmeldeanlage
		in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	
<b>RHB</b>											
541010	Treibstoffe					3.078,80	848,78	2.163,55	2.103,24	305,64	
543000	Chemikalien										
544400	Strom/Wasser	3.346,77									
544500	Sonstiges	4.911,77	1.961,42		10.226,82	149,32	143,42	432,16	151,50	323,86	
544510	Dosfolat										
544600	Fällungsmittel/Eisen III										
544650	Konditionierung/CIBA										
	<b>8.258,53</b>	<b>1.961,42</b>	<b>0,00</b>	<b>10.226,82</b>	<b>3.228,12</b>	<b>992,20</b>	<b>2.595,71</b>	<b>2.254,74</b>	<b>629,49</b>	<b>0,00</b>	
<b>Aufwand für bezogene Leistungen</b>											
547100	Reparaturen	7.436,85	9.067,13		3.878,54	1.717,35	385,61	1.594,08	219,86	139,24	
547200	Kanalarreinigung		270,42								
547250	Klärschlamm Entsorgung										
547280	Fäkaliensorgung										
547270	Entsorgung Rechen- und Sandfanggut										
599500	Abwasserabgabe										
	<b>7.436,85</b>	<b>9.337,55</b>	<b>0,00</b>	<b>3.878,54</b>	<b>1.717,35</b>	<b>385,61</b>	<b>1.594,08</b>	<b>219,86</b>	<b>139,24</b>	<b>0,00</b>	
<b>Personalaufwand</b>											
	<b>7.211,72</b>	<b>11.031,75</b>	<b>0,00</b>	<b>583,59</b>	<b>1.943,54</b>	<b>285,72</b>	<b>1.145,64</b>	<b>1.480,45</b>	<b>335,40</b>	<b>0,00</b>	
<b>Abschreibungen</b>											
	<b>39.720,60</b>	<b>17.671,11</b>	<b>5.831,36</b>	<b>20.548,16</b>	<b>0,00</b>	<b>2.145,05</b>	<b>6.554,97</b>	<b>4.133,20</b>	<b>1.158,60</b>	<b>0,00</b>	
<b>kalk. Zinsen</b>											
	<b>10.656,02</b>	<b>20.390,41</b>	<b>1.166,46</b>	<b>930,63</b>	<b>0,00</b>	<b>48,24</b>	<b>1.065,75</b>	<b>117,42</b>	<b>112,58</b>	<b>0,00</b>	
<b>Sonstiger betrieblicher Aufwand</b>											
591000	Abgaben		647,04								
591100	Vereinsbeiträge										
591300	Miete für EDV-Anlage										
592000	Versicherungsbeiträge	2.961,85				588,74	950,50	480,19	950,50	35,26	
593000	Bürobedarf				126,01						
593010	Zeitungen/Zeitschriften usw.										
594000	Porto										
594100	Telefongebühren										
595100	Anzeigekosten										
596000	Reise/Fahrtkosten										
596200	Bewirtungsaufwgd Bedienstete										
596201	Bewirtungsaufwgd										
596401	Kosten - Geschenke										
597100	Gutachter und Beratungskosten										
597200	Gerichts- und Anwaltskosten										
597300	Notariatskosten										
597400	Prüfungskosten										
599040	Kosten - Andere		393,34				57,03		114,06		
599070	Seminare, Aus- und Fortbildung										
599075	Kosten - Entsorgung Abfall	1.484,52	37,17		35,38						
599080	Gebäudereinigung	9.516,63									
599085	Pflege Außenanlagen		37.839,29								
599110	Kosten - Werksausschuss										
599200	Wasseranalysen										
599400	Kosten - EDV				313,84						
599600	Kosten - Werkleitung										
599700	Kosten - Personal Stadt										
599800	Kosten - Personal Stadwerke										
599900	Kosten - Verwaltungskosten Wasserverb.										
680200	Grundsteuer						44,04	190,34	44,04	71,57	
681000	Kfz-Steuer										
	<b>13.963,01</b>	<b>38.916,84</b>	<b>0,00</b>	<b>475,23</b>	<b>588,74</b>	<b>1.051,57</b>	<b>670,53</b>	<b>1.108,60</b>	<b>106,83</b>	<b>0,00</b>	
<b>sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</b>											
	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	
<b>sonstige betriebliche Erträge</b>											
	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	
<b>Auflösung Abzugskapital</b>											
<b>Zwischensumme</b>		<b>87.246,73</b>	<b>99.309,07</b>	<b>6.997,82</b>	<b>36.642,97</b>	<b>7.477,75</b>	<b>4.908,38</b>	<b>13.626,68</b>	<b>9.314,27</b>	<b>2.482,15</b>	<b>0,00</b>
Umlage 951270		985,01	602,54	1.021,76							
Umlage Strom BHKW		268,91	164,50	278,94							
Umlage 950100											
Umlage 951210											
Umlage 951215											
Umlage 951220											
Umlage 951225											
Umlage 951230											
Umlage 951150											
Umlage 951235											
Umlage 951240											
Umlage 951245											
Umlage 951250											
Umlage 951260											
Umlage 951265											
Umlage 951310		-88.500,65									
Umlage 951320			-100.076,11								
Umlage 951323				-8.298,53							
Umlage 951325					-36.642,97						
Umlage 951331						-7.477,75					
Umlage 951332							-4.908,38				
Umlage 951333								-13.626,68			
Umlage 951334									-9.314,27		
Umlage 951335										-2.482,15	
Umlage 951336											
Umlage 951336											
Umlage 951345											
Umlage 951347											
Umlage 951350											
Umlage 951352											
Umlage 951355											
Umlage 951356											
Umlage 951360											
Umlage 951361											
Umlage 951385											
<b>Gesamtsumme Kosten</b>		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	
<b>Kosten Schmutzwasserbeseitigung</b>											
<b>Kosten Regenwasserbeseitigung</b>											

WIBERA  
Anlage 1, Blatt 6

BAB Vorkalkulation 2023 Kostenart Bezeichnung		IV. Allgemeine Kostenstellen						
		951347	951350	951352	951355	951356	951361	951385
		Datenfern- übertragung	Kosten des Werks- ausschusses	Kosten des Personalrates	Technische Leitung	Technische Verwaltung	Kaufm. Verwaltung	Sonstige soziale Einrichtungen
		in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €
<b>RHB</b>								
541010	Treibstoffe							
543000	Chemikalien							
544400	Strom/Wasser						825,39	
544500	Sonstiges				7.841,40	369,03	2,39	
544510	Dosfolat							
544600	Fällungsmittel/Eisen III							
544650	Konditionierung/CIBA							
	<b>Aufwand für bezogene Leistungen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>7.841,40</b>	<b>369,03</b>	<b>827,78</b>	<b>0,00</b>
547100	Reparaturen				2.683,55			
547200	Kanalreinigung							
547250	Klärschlamm Entsorgung							
547260	Fäkalienentsorgung							
547270	Entsorgung Rechen- und Sandfanggut							
599500	Abwasserabgabe							
	<b>Personalaufwand</b>	<b>0,00</b>	<b>227,84</b>	<b>1.092,90</b>	<b>28.958,80</b>	<b>11.903,03</b>	<b>0,00</b>	<b>102,84</b>
	<b>Abschreibungen</b>	<b>597,06</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>843,61</b>	<b>663,46</b>	<b>2.258,10</b>	<b>0,00</b>
	<b>kalk. Zinsen</b>	<b>10,44</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>74,52</b>	<b>72,58</b>	<b>105,79</b>	<b>0,00</b>
	<b>Sonstiger betrieblicher Aufwand</b>							
591000	Abgaben							
591100	Vereinsbeiträge					650,69		
591300	Miete für EDV-Anlage						11.800,00	
592000	Versicherungsbeiträge							
593000	Bürobedarf					2.550,46	2.323,53	
593010	Zeitung/Zeitschriften usw.				23,70	1.481,95	794,34	
594000	Porto					66,38	8.233,62	
594100	Telefongebühren					4.876,83		
595100	Anzeigekosten					270,87	729,13	
596000	Reise/Fahrtkosten					3.537,33	62,67	
596200	Bewirtungsaufwgd Bedienstete					57,70	192,30	
596201	Bewirtungsaufwgd					100,00		
596401	Kosten - Geschenke							
597100	Gutachter und Beratungskosten					57,57	13.021,42	
597200	Gerichts- und Anwaltskosten							
597300	Notariatskosten							
597400	Prüfungskosten						7.140,00	
599040	Kosten - Andere				3.499,00	795,63	5.562,83	18,97
599070	Seminare, Aus- und Fortbildung				195,89	4.618,82	185,29	
599075	Kosten - Entsorgung Abfall					49,53		
599080	Gebäudereinigung						3.483,37	
599085	Pflege Außenanlagen							
599110	Kosten - Werksausschuss		900,00					
599200	Wasseranalysen				354,90			
599400	Kosten - EDV				2.396,38	3.106,87	5.100,85	
599600	Kosten - Werkleitung							
599700	Kosten - Personal Stadt					3.369,96	1.630,04	
599800	Kosten - Personal Stadtwerke						166.670,00	
599900	Kosten - Verwaltungskosten Wasserverb.							
680200	Grundsteuer							
681000	Kfz.-Steuer							
	<b>sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
	<b>sonstige betriebliche Erträge</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
	<b>Auflösung Abzugskapital</b>							
	<b>Zwischensumme</b>	<b>607,50</b>	<b>1.127,84</b>	<b>1.092,90</b>	<b>46.871,75</b>	<b>38.598,69</b>	<b>230.121,06</b>	<b>121,81</b>
	Umlage 951270							
	Umlage Strom BHKW							
	Umlage 950100							
	Umlage 951210							
	Umlage 951215							
	Umlage 951220							
	Umlage 951225							
	Umlage 951230							
	Umlage 951150							
	Umlage 951235							
	Umlage 951240							
	Umlage 951245							
	Umlage 951250							
	Umlage 951260							
	Umlage 951265							
	Umlage 951310							
	Umlage 951320							
	Umlage 951323							
	Umlage 951325							
	Umlage 951331							
	Umlage 951332							
	Umlage 951333							
	Umlage 951334							
	Umlage 951335							
	Umlage 951336							
	Umlage 951345							
	Umlage 951347	-607,50						
	Umlage 951350		-1.127,84					
	Umlage 951352			-1.092,90				
	Umlage 951355				-46.871,75			
	Umlage 951356					-38.598,69		
	Umlage 951360							
	Umlage 951361						-230.121,06	
	Umlage 951385							-121,81
	<b>Gesamtsumme Kosten</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
	<b>Kosten Schmutzwasserbeseitigung</b>							
	<b>Kosten Regenwasserbeseitigung</b>							

0.0952189.001

## Voraussichtliche Abwassermengen und Verschmutzungsgrade der Großbetriebe für 2023

Betrieb	Abwasser gesamt	Abwasser bis 1000 CSB	Abwasser über 1000 CSB	Verschmutzung	Gewichtete Abwassermenge (über 1000 CSB)
	m <sup>3</sup>	m <sup>3</sup>	m <sup>3</sup>	CSB	m <sup>3</sup>
	0	0	0	0	0
Indulor	9.000	1.000	8.000	2.000	8.000
Justus	1.300	0	1.300	4.500	4.550
Leiber Hafenstraße	180.000	0	180.000	1.100	18.000
Leiber Engter	225.000	0	225.000	2.300	292.500
Sanders	35.000	16.500	18.500	3.500	46.250
Rasch	10.500	10.500	0	0	0
Sostmann *	2.800	0	2.800	1.200	560
weitere	124.900	124.900	0	0	0
<b>Insgesamt</b>	<b>588.500</b>	<b>152.900</b>	<b>435.600</b>	<b>1.849</b>	<b>369.860</b>

\* In diesem Fall wird nur der Starkverschmutzerzuschlag über die Abwassermengen Großbetriebe abgerechnet; ansonsten erfolgt die Abrechnung über die von den Stadtwerken Bramsche abzurechnenden Abwassermengen

Betrieb	Abwasser gesamt	Abwasser bis 35 mg P/l	Abwasser über 35 mg P/l	Verschmutzung	Gewichtete Abwassermenge (über 35 mg P/l)
	m <sup>3</sup>	m <sup>3</sup>	m <sup>3</sup>	mg	m <sup>3</sup>
			50.000	50	21.429

Betrieb	Abwasser gesamt	Abwasser bis 100 mg NH <sub>4</sub> /l	Abwasser über 100 mg NH <sub>4</sub> /l	Verschmutzung	Gewichtete Abwassermenge (über 100 mg NH <sub>4</sub> /l)
	m <sup>3</sup>	m <sup>3</sup>	m <sup>3</sup>	mg	m <sup>3</sup>
			200.000	250	300.000



**Herleitung der Einleitungsmenge Niederschlagsentwässerung**

gewichtete Entwässerungsfläche	2.297.653 m <sup>2</sup>
Niederschlagsmenge 2012	659 mm/a
Niederschlagsmenge 2013	702 mm/a
Niederschlagsmenge 2014	592 mm/a
Niederschlagsmenge 2015	822 mm/a
Niederschlagsmenge 2016	655 mm/a
Niederschlagsmenge 2017	901 mm/a
Niederschlagsmenge 2018	462 mm/a
Niederschlagsmenge 2019	639 mm/a
Niederschlagsmenge 2020	541 mm/a
Niederschlagsmenge 2021	545 mm/a
<b>durchschnittliche Niederschlagsmenge</b>	<b>652 mm/a</b>
Niederschlagsmenge	0,652 m <sup>3</sup> /m <sup>2</sup> /a
rechnerische abzuleitende Niederschlagswassermenge	1.497.610 m <sup>3</sup> /a
Kühlwassermenge	50.500 m <sup>3</sup> /a
<b>Summe Einleitungen Niederschlagsentwässerung</b>	<b>1.548.110 m<sup>3</sup>/a</b>



## Übersicht endgültige Gebührenunter- und -überdeckungen 2019 je Gebührenart

Bezeichnung der Hauptkostenstelle	Niederschlagswasserbeseitigung		Schmutzwasserbeseitigung			Abflusslose Gruben		
	Gesamt	Grundstücks-entwässerung	Straßen-entwässerung	Gesamt	Schmutzwasser		Starkverschmutzerzuschläge	Hausklär-anlagen
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR
957100 Schmutzwasser-Kanäle				381.339,76	381.339,76	0,00	0,00	0,00
957150 Schmutzw.-Grundstückhausanschl.				76.182,73	76.182,73	0,00	0,00	0,00
957300 Mischwasser-Kanäle				0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
956100 Schmutzw.-Pumpwerke				478.553,11	478.553,11	0,00	0,00	0,00
956400 Schmutzw.-Druckrohrleitungen				90.972,36	90.972,36	0,00	0,00	0,00
<b>Schmutzwassersammlung</b>				<b>1.027.047,96</b>	<b>1.027.047,96</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
957200 Regenwasser-Kanäle	312.562,52	232.066,28	80.496,24					
957210 Regenwasser-Druckrohrkanäle	1.398,54	941,64	456,90					
957250 Regenwasser-Grundstückhausanschl.	36.010,08	36.010,08	0,00					
957300 Mischwasser-Kanäle	0,00	0,00	0,00					
957500 Regenrückhaltebecken	150.494,63	101.328,03	49.166,60					
956150 Regenwasser-Pumpwerke	390,23	262,74	127,49					
<b>Niederschlagswassersammlung</b>	<b>500.856,00</b>	<b>370.608,77</b>	<b>130.247,23</b>					
958110 Mechanische Reinigungsstufe				666.582,39	666.299,01	0,00	271,28	12,10
958200 Schmutzw.-Speicherbecken				90.173,36	90.135,02	0,00	36,70	1,64
<b>Mechanische Reinigung</b>				<b>756.755,75</b>	<b>756.434,03</b>	<b>0,00</b>	<b>307,98</b>	<b>13,74</b>
958300 Biologische Reinigungsstufe				650.066,24	496.623,66	152.422,55	1.011,01	9,02
958400 Chemische Reinigungsstufe				79.108,77	60.435,82	18.548,82	123,03	1,10
958500 Nachklärung				136.535,76	104.307,66	32.013,86	212,35	1,89
<b>Biol. und chem. Reinigung</b>				<b>865.710,77</b>	<b>661.367,14</b>	<b>202.985,23</b>	<b>1.346,39</b>	<b>12,01</b>
959100 Klärschlammbehandlung				510.821,26	509.774,22	0,00	1.037,78	9,26
959200 Schlamm Entsorgung				489.399,74	488.396,61	0,00	994,26	8,87
<b>Schlammbehandlung und -entsorgung</b>				<b>1.000.221,00</b>	<b>998.170,83</b>	<b>0,00</b>	<b>2.032,04</b>	<b>18,13</b>
<b>959300 Schlämme aus Kleinkläranlagen</b>				<b>38.171,98</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>36.559,99</b>	<b>1.611,99</b>
<b>Summe Kosten</b>	<b>500.856,00</b>	<b>370.608,77</b>	<b>130.247,23</b>	<b>3.687.907,46</b>	<b>3.443.019,96</b>	<b>202.985,23</b>	<b>40.246,40</b>	<b>1.655,87</b>
Auflösung Baukostenzuschüsse	-87.172,68	-34.931,90	-52.240,78	-189.588,26	-189.588,26			
Kühlwassereinleitung	-20.962,80	-14.114,25	-6.848,55					
Gebührenüber-/unterdeckung 2015 (anteilig)	6.958,25	6.686,50	271,75	-77.691,99	-84.541,22	6.849,23	0,00	0,00
Gebührenüber-/unterdeckung 2016 (anteilig)	-26.981,00	-19.925,33	-7.055,67	3.811,33	0,00	1.331,33	2.480,00	0,00
Gebührenüber-/unterdeckung 2017 (anteilig)	-13.584,89	-13.458,12	-126,77	-6.400,68	0,00	-6.400,68	0,00	0,00
<b>Summe Gebührenbedarf</b>	<b>359.112,88</b>	<b>294.865,67</b>	<b>64.247,21</b>	<b>3.418.037,86</b>	<b>3.168.890,48</b>	<b>204.765,11</b>	<b>42.726,40</b>	<b>1.655,87</b>
<b>(Gebühren-)Einnahmen</b>	<b>403.179,18</b>	<b>338.246,18</b>	<b>64.933,00</b>	<b>3.704.055,80</b>	<b>3.350.052,17</b>	<b>309.142,00</b>	<b>43.277,74</b>	<b>1.583,89</b>
<b>Gebührenüberdeckungen</b>		<b>43.380,51</b>	<b>686,79</b>		<b>181.161,69</b>	<b>104.376,89</b>	<b>551,34</b>	<b>0,00</b>
<b>Gebührenunterdeckungen</b>							<b>0,00</b>	<b>71,98</b>



## Übersicht endgültige Gebührenunter- und -überdeckungen 2020 je Gebührentart

Bezeichnung der Hauptkostenstelle	Niederschlagswasserbeseitigung		Schmutzwasserbeseitigung		Abflusslose Gruben				
	Gesamt	Grundstücks-entwässerung	Straßen-entwässerung	Gesamt		Schmutzwasser	Starkver-schmutzer-zuschläge	Hausklär-anlagen	EUR
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
957100 Schmutzwasser-Kanäle					564.010,32	0,00	0,00	0,00	0,00
957150 Schmutzw - Grundstückshauschl.					180.011,70	0,00	0,00	0,00	0,00
957300 Mischwasser-Kanäle					0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
956100 Schmutzw - Pumpwerke					495.076,81	0,00	0,00	0,00	0,00
956400 Schmutzw - Druckrohrleitungen					105.360,10	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Schmutzwassersammlung</b>					<b>1.344.458,93</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
957200 Regenwasser-Kanäle	484.929,68	348.758,87	136.170,81						
957210 Regenwasser-Druckrohrkanäle	1.471,98	987,85	484,13						
957250 Regenwasser-Grundstückshauschl.	79.573,03	79.573,03	0,00						
957300 Mischwasser-Kanäle	0,00	0,00	0,00						
957500 Regenrückhaltebecken	174.947,55	117.407,30	57.540,25						
956150 Regenwasser-Pumpwerke	460,33	308,93	151,40						
<b>Niederschlagswassersammlung</b>	<b>741.382,57</b>	<b>547.035,98</b>	<b>194.346,59</b>						
958110 Mechanische Reinigungsstufe				411.325,33	411.099,67	0,00	212,73	12,93	
958200 Schmutzw - Speicherbecken				97.232,63	97.179,28	0,00	50,29	3,06	
<b>Mechanische Reinigung</b>				<b>508.557,96</b>	<b>508.278,95</b>	<b>0,00</b>	<b>263,02</b>	<b>15,99</b>	
958300 Biologische Reinigungsstufe				888.307,05	752.133,54	134.203,87	1.945,98	23,66	
958400 Chemische Reinigungsstufe				103.052,29	87.254,84	15.568,96	225,75	2,74	
958500 Nachklärung				151.068,25	127.910,16	22.823,13	330,94	4,02	
<b>Biol. und chem. Reinigung</b>				<b>1.142.427,59</b>	<b>967.298,54</b>	<b>172.595,96</b>	<b>2.502,67</b>	<b>30,42</b>	
959100 Klärschlammbehandlung				473.274,01	453.864,30	18.221,16	1.174,27	14,28	
959200 Schlammentsorgung				402.941,10	386.415,85	15.513,33	999,76	12,16	
<b>Schlammbehandlung und -entsorgung</b>				<b>876.215,11</b>	<b>840.280,15</b>	<b>33.734,49</b>	<b>2.174,03</b>	<b>26,44</b>	
<b>959300 Schlämme aus Kleinkläranlagen</b>				<b>42.406,07</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>39.853,29</b>	<b>2.552,78</b>	
<b>Summe Kosten</b>	<b>741.382,57</b>	<b>547.035,98</b>	<b>194.346,59</b>	<b>3.914.065,66</b>	<b>3.660.316,57</b>	<b>206.330,45</b>	<b>44.793,01</b>	<b>2.625,63</b>	
Auflösung Baukostenzuschüsse	-96.638,05	-35.428,91	-61.209,14	-192.544,47	-192.544,47				
Kühlwasserentleitung	-20.962,80	-14.068,14	-6.894,66						
Gebührenüber-/unterdeckung 2016 (anteilig)	-26.981,00	-19.925,34	-7.055,66	-94.941,66	-98.658,00	1.331,34	2.385,00	0,00	
Gebührenüber-/unterdeckung 2017 (anteilig)	0,00	0,00	0,00	-159.293,98	-146.492,63	-12.801,35	0,00	0,00	
Gebührenüber-/unterdeckung 2018 (anteilig)	0,00	0,00	0,00	-62.027,95	0,00	-62.027,95	0,00	0,00	
<b>Summe Gebührenbedarf</b>	<b>596.800,72</b>	<b>477.613,59</b>	<b>119.187,13</b>	<b>3.405.257,60</b>	<b>3.222.621,47</b>	<b>132.832,49</b>	<b>47.178,01</b>	<b>2.625,63</b>	
<b>(Gebühren-)Einnahmen</b>	<b>601.890,45</b>	<b>489.970,45</b>	<b>111.920,00</b>	<b>3.192.981,98</b>	<b>3.005.130,40</b>	<b>131.801,11</b>	<b>53.219,25</b>	<b>2.831,22</b>	
<b>Gebührenüberdeckungen</b>	<b>0,00</b>	<b>12.356,86</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>6.041,24</b>	<b>205,59</b>	
<b>Gebührenunterdeckungen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>7.267,13</b>	<b>212.275,62</b>	<b>217.491,07</b>	<b>1.031,38</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	



## Übersicht endgültige Gebührenunter- und -überdeckungen 2021 je Gebührenart

Bezeichnung der Hauptkostenstelle	Niederschlagswasserbeseitigung		Straßenentwässerung		Gesamt	Schmutzwasserbeseitigung		Abflusslose Gruben	
	Gesamt	Grundstücksentwässerung	Gesamt			Schmutzwasser	Starkverschmutzerzuschläge		Hauskläranlagen
	EUR	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR		EUR
957100 Schmutzwasser-Kanäle					604.914,63	604.914,63	0,00	0,00	0,00
957150 Schmutzw.-Grundstückshausanschl.					198.628,41	198.628,41	0,00	0,00	0,00
957300 Mischwasser-Kanäle					0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
956100 Schmutzw.-Pumpwerke					542.970,18	542.970,18	0,00	0,00	0,00
956400 Schmutzw.-Druckrohrleitungen					108.378,42	108.378,42	0,00	0,00	0,00
<b>Schmutzwassersammlung</b>					<b>1.454.891,65</b>	<b>1.454.891,65</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
957200 Regenwasser-Kanäle	482.835,10	346.568,18	136.266,92						
957210 Regenwasser-Druckrohrkanäle	1.391,32	933,99	457,33						
957250 Regenwasser-Grundstückshausanschl.	33.147,46	33.147,46	0,00						
957300 Mischwasser-Kanäle	0,00	0,00	0,00						
957500 Regenrückhaltebecken	179.161,49	120.271,11	58.890,38						
956150 Regenwasser-Pumpwerke	1.576,91	1.058,58	518,33						
<b>Niederschlagswassersammlung</b>	<b>698.112,28</b>	<b>501.979,32</b>	<b>196.132,96</b>						
958110 Mechanische Reinigungsstufe					386.953,40	386.764,11	0,00	177,72	11,58
958200 Schmutzw.-Speicherbecken					102.176,37	102.126,38	0,00	46,93	3,06
<b>Mechanische Reinigung</b>					<b>489.129,77</b>	<b>488.890,49</b>	<b>0,00</b>	<b>224,65</b>	<b>14,63</b>
958300 Biologische Reinigungsstufe					876.335,06	704.397,94	170.297,67	1.618,37	21,08
958400 Chemische Reinigungsstufe					111.857,08	89.910,70	21.737,12	206,57	2,69
958500 Nachklärung					162.657,68	130.744,21	31.609,17	300,39	3,91
<b>Biol. und chem. Reinigung</b>					<b>1.150.849,83</b>	<b>925.052,85</b>	<b>223.643,95</b>	<b>2.125,33</b>	<b>27,69</b>
959100 Klärschlammbehandlung					509.336,57	434.750,04	73.574,66	998,85	13,01
959200 Schlammentsorgung					417.374,04	356.254,38	60.290,50	818,50	10,66
<b>Schlammbehandlung und -entsorgung</b>					<b>926.710,62</b>	<b>791.004,42</b>	<b>133.865,16</b>	<b>1.817,35</b>	<b>23,68</b>
<b>959300 Schlämme aus Kleinkläranlagen</b>					<b>38.081,25</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>35.794,39</b>	<b>2.286,96</b>
<b>Summe Kosten</b>	<b>698.112,28</b>	<b>501.979,32</b>	<b>196.132,96</b>		<b>4.059.663,11</b>	<b>3.659.839,41</b>	<b>357.509,12</b>	<b>39.961,73</b>	<b>2.352,86</b>
Auflösung Baukostenzuschüsse	-98.412,32	-37.203,32	-61.209,00			-196.398,16			
Kühlwassereinleitung	-23.897,50	-16.042,39	-7.855,11						
Gebührenüber-/unterdeckung 2017 (anteilig)	-27.169,78	-26.916,24	-253,54					3.683,74	90,07
Gebührenüber-/unterdeckung 2018 (anteilig)	0,00	0,00	0,00					0,00	0,00
Gebührenüber-/unterdeckung 2019 (anteilig)	0,00	0,00	0,00					0,00	0,00
<b>Summe Gebührenbedarf</b>	<b>548.632,68</b>	<b>421.817,37</b>	<b>126.815,31</b>		<b>3.339.997,59</b>	<b>3.060.455,98</b>	<b>233.453,22</b>	<b>43.645,47</b>	<b>2.442,93</b>
<b>(Gebühren-)Einnahmen</b>	<b>556.277,10</b>	<b>434.046,10</b>	<b>122.231,00</b>		<b>3.193.720,55</b>	<b>2.940.706,02</b>	<b>204.826,83</b>	<b>45.741,45</b>	<b>2.446,25</b>
<b>Gebührenüberdeckungen</b>		<b>12.228,73</b>	<b>0,00</b>			<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>2.095,98</b>	<b>3,32</b>
<b>Gebührenunterdeckungen</b>		<b>0,00</b>	<b>4.584,31</b>			<b>119.749,96</b>	<b>28.626,39</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>



## Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

#### 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

#### 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

#### 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

#### 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

#### 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

#### 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.